Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 61 (1973)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2

Olten, 15. Februar 1973
61. Jahrgang Nr. 2
Erscheint monatlich
in über 30000 Exemplaren

Organ des Verbandes
schweizerischer Darlehens-
kassen
System Raiffeisen

Schweizer Raiffeisenbote

Der Kampf gegen die Teuerung, eine Aufgabe aller

Schon seit geraumer Zeit steuerten wir – scheinbar etwas sorglos – einer Inflationszeit entgegen, die alle bisherigen Erfahrungen und Grössenordnungen übertraf. Im Jahre 1971 und ganz besonders 1972 hat der Schweizer Franken derart massiv an Kaufkraft eingebüsst, dass die verantwortlichen Behörden sich endlich durchrangen, Massnahmen zu ergreifen, die sich etwas wohl drastisch, ja geradezu schockartig auszuwirken scheinen. Das ist aber offenbar der Zweck der Übung, denn das Schweizer Volk musste aus seinem süssen Traum des Wohlgefühls der ständigen Lohnerhöhungen und Einkommensverbesserungen, die keiner besonderen Anstrengungen mehr bedurften, aber mit rasch zunehmendem Geldwertschwund verbunden waren, aufgeschreckt werden. Bei einer derart drastischen Entwicklung genügen Gentlemen Agreements, zu deutsch «Vereinbarungen unter Edelleuten» nicht mehr, denn nur diese «Edlen» allein vermögen den rasenden Zug der Inflation nicht mehr zu bremsen. Es braucht die Zusammenarbeit aller, die Mitarbeit des ganzen Volkes.
Aus dieser Einsicht heraus wohl haben die eidgenössischen Räte nicht mit Begeisterung, ja vielleicht nicht einmal so ganz freiwillig und überzeugt, aber der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, anlässlich ihrer verlängerten Session, am 20. Dezember 1972, die fünf dringlichen Bundesbeschlüsse zur Bekämpfung der Teuerung erlassen, nämlich:
Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens;
Stabilisierung des Baumarktes;
Bundesbeschluss über die Erhebung des Exportdepots;
Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibung;
Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne.

Am 10. Januar 1973 hat dann der Bundesrat die Vollziehungsverordnungen zu diesen Bundesbeschlüssen erlassen, und am 17. Januar hat die Schweizerische Nationalbank ihre Ausführungsbestimmungen zum Kreditbeschluss bekanntgegeben. Für die Geldinstitute ist aus diesem gesamten Massnahmenpaket der Kreditbeschluss von besonderer Bedeutung, der vorsieht:

1. Die dem Bankengesetz unterstellten Unternehmen können verpflichtet werden, bei der Schweizerischen Nationalbank auf besonderen, unverzinslichen Konten Mindestguthaben zu unterhalten (Mindestreserven). Über die Höhe dieser Mindestreserven sind von der Nationalbank die bisherigen Ansätze, die sich auf die frühere freiwillige Vereinbarung mit den Banken stützte, beibehalten worden. Es scheint, dass eine Erhöhung der zurzeit bereits deponierten Mindestreserven von rund 1,9 Mia Fr. nicht beabsichtigt ist. Die derzeitige Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt dürfte eine weitere Erhöhung nicht notwendig machen. Eine stärkere Einforderung von Mindestreserven könnte eine Steigerung der Zinssätze zur Folge haben, was der Teuerungsbekämpfung entgegengesetzt wäre.

2. Die dem Bankengesetz unterstellten Institute dürfen den Stand ihrer inländischen Kredite nur im Rahmen einer Zuwachsrate von 6 % seit 31. Juli 1972 bis 31. Juli 1973 erhöhen (Kreditbegrenzung). Dieser Kreditbegrenzung unterstehen nach Beschluss der Schweizerischen Nationalbank alle Bankinstitute mit einer Bilanzsumme von 20 Mio Fr. und mehr. Diese Kreditbegrenzung wird sehr einschneidende Wirkungen haben. Zahlreiche Institute werden Mühe haben, überhaupt noch irgendwelche Kredite tätigen zu können, da sie die Limiten der sechs Prozent bereits im zweiten Semester 1972 ausgeschöpft hatten, als das Gentlemen Agreement, das bisher unter den Banken bestand, am 31. Juli 1972 hinfällig wurde und die Banken in ihrer Kreditgewährung wieder frei waren. Sie wollten dann eben zahlreiche, während der Dauer der Vereinbarung zurückgestellte Kreditbewilligungen nachholen.

3. Die öffentlichen Emissionen von Obligationenanleihen, Aktienkapitalbeschaffungen usw., ausgenommen diejenigen von weniger als 5 Mio Fr., sind der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Emissionskommission, die ein Kontrollorgan ist und unter dem Vorsitz eines Generaldirektors der Schweizerischen Nationalbank steht, entscheidet, welche Emissionen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden dürfen. Für das erste Quartal 1973 ist ein Betrag von 860 Mio Fr. vorgesehen, gegenüber 1100 Mio Fr. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es wird also auch hier deutlich gebremst. Diese Bremsung ist zum Teil allerdings von den Emittenten selbst ausgegangen, indem zum Beispiel Banken auf die Emission eines Anleihens verzichteten, weil sie wegen der Kreditbegrenzung die Gelder doch nicht hätten anlegen können.

4. Die Gewährung von Kleinkrediten – das sind Kredite, die nicht banküblich sichergestellt sind – und für den Abschluss von Abzahlungsgeschäften sind Einschränkungen erlassen worden. So darf kein neuer Kleinkredit gewährt und ausbezahlt werden, solange noch ein früherer Kredit besteht, d. h. noch nicht vollständig zurückbezahlt ist. Sodann ist die Höchstdauer eines Kleinkredites auf 15 Monate reduziert worden. Ferner sind bei Abzahlungsgeschäften die Mindestanzahlungen auf 30 % bei Möbelkäufen und auf 40 % bei anderen Gegenständen erhöht worden.

5. Die Werbung für Kredite (Gehaltskonti mit Vorauszahlungen und Kreditkarten inkl. Swiss Cheques) am Fernsehen, durch öffentliche Plakate oder auch durch sog. Streuprospekte ist untersagt. Zurzeit sollte überhaupt nicht für Kreditgewährungen Propaganda gemacht werden.

6. Zwar nicht durch Kreditbeschluss, wohl aber durch den Beschluss über die Stabilisierung des Baumarktes ist der Bau von Bankgebäuden und Bankfilialen verboten, sofern deren Erstellungskosten mehr als Fr. 300 000.– betragen. Diese Grenze von 300 000 Fr. gilt für alle Bauvorhaben, ausgenommen Ferien- und Wochenendhäuser, deren Bau verboten ist, wenn sie mehr als 700 m³ umbauten Raumes aufweisen sollen und die Erstellungskosten über 200 000 Fr. ausmachen würden. Der Baubeschluss enthält ein Abbruchverbot und eine Ausführungssperre. Gemäss dem Bundesbeschluss bezieht sich das Abbruchverbot auf Wohn- und Geschäftshäuser aller Art. Dieses Abbruchverbot ist zeitlich befristet. In Art. 5 des Stabilisierungsbeschlusses betreffend den Baumarkt werden die einzelnen Baukategorien aufgeführt, die der Bausperre unterliegen, d. h. deren Bauausführung bis auf weiteres verboten ist. Es sind dies:

1. Öffentliche Verwaltungsgebäude, d. h. Gebäude, die öffentlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Ausgenommen von dieser Bausperre sind Gebäude, die der Erziehung, Bildung, Gesundheitspflege oder der Fürsorge dienen.

2. Private Verwaltungsgebäude, d. h. Gebäude, welche zu mehr als einem Drittel des Volumens und der Erstellungskosten für Büro, Konferenzzimmer usw. ausgebaut sind.

3. Geschäftshäuser, d. h. Neu- und Erweiterungsbauten, die industriellen und gewerblichen Betrieben dienen, sowie Hochbauten der öffentlichen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

4. Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Selbstbedienungsgeschäfte usw.

5. Hotels und Restaurants, deren Kosten mehr als 1 Mio Fr. betragen.

6. Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 m³ umbauten Raumes oder mit mehr als 400 000 Fr. Erstellungskosten.

7. Ferien- und Wochenendhäuser mit mehr als 700 m³ umbauten Raumes oder über 200 000 Fr. Erstellungskosten.

8. Kostspielige oder luxuriöse Mehrfamilienhäuser.

9. Kirchliche Bauten mit mehr als 1 Mio Fr. Erstellungskosten.

10. Saalbauten, Ausstellungshallen, Kongresshäuser, Museen usw.

11. Sportanlagen wie Schwimmbäder, Turnhallen, Eisbahnen, Sportplätze und dergleichen.

12. Militärbauten, Zivilschutzbauten, kantonale und kommunale Strassenbauten usw. Auch dieser Baubeschluss dürfte sehr einschneidend wirken.

Nach den Erlassen der Nationalbank unterstehen Geldinstitute mit einer Bilanzsumme von 20 Mio Fr. und mehr der Kreditbegrenzung, so dass die Mehrzahl der angeschlossenen Darlehenskassen von ihr nicht direkt betroffen ist. Selbstverständlich behalten die Kreditlimiten nach Art. 21 der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz für alle Darlehenskassen Gültigkeit (unser Zirkular vom 27. November 1972). Alle Darlehenskassen aber sollen sich freiwillig ebenfalls an die Richtlinien der Kreditbegrenzung halten, ohne dass sie deswegen Meldungen zu erstatten hätten. Gewiss sind unsere Darlehenskassen mit Recht der Meinung, dass die Konjunktur nicht durch ihre Geschäftstätigkeit, insbesondere ihre Darlehens- und Kreditgewährung angeheizt, ja überhitzt wurde. Unsere Darlehenskassen sind doch zum grössten Teil in Regionen tätig, die bis-

Aus dem Inhalt

Die Konjunkturmassnahmen im Eidgenössischen Parlament 23
Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage 24
Die Revision der Statuten der schweizerischen Raiffeisenkassen 26
Errichtung von Hypotheken auf Stockwerkeigentumsanteilen vor Errichtung der Baute 32

her von der Konjunkturüberhitzung weniger spürten. Ihre Kredittätigkeit dient wohl eher der Unterstützung wirtschaftlich benachteiligter Gegenden und Bevölkerungskreise. Ihre Kreditgewährungsmöglichkeiten sind ja auch verhältnismässig eng begrenzt. Es geht aber um ein sehr ernstes Anliegen unseres gesamten Volkes, nämlich um den Kampf gegen die Teuerung und damit um die Wertstabilität der Ersparnisse auch der Kunden aller Darlehenskassen. Wer wollte behaupten, dass das nicht eine Aufgabe ist, die uns alle verpflichtet? Auch die Darlehenskassen sollen daher in der Gewährung neuer Darlehen und Kredite zurückhaltend sein und die Finanzierung nicht unbedingt notwendiger Bauten ablehnen. Insbesondere sollen sie auf Darlehens- und Kreditgesuche von Leuten, von denen sie wissen, dass sie von anderen Geldinstituten bereits abgewiesen wurden oder die ihnen sogar von anderen Geldinstituten zugewiesen wurden, was in jüngster Zeit nicht selten vorkam, nicht eintreten. Die Raiffeisenkassen könnten sich sonst rasch den Vorwurf gefallen lassen müssen – vielleicht sogar von Instituten, die ihnen Kreditsuchende, deren Kreditbewilligungen sie widerrufen haben, zugewiesen hatten – dass sie illoyale Konkurrenz gemacht hätten oder dass sie die Kreditbeschlüsse torpediert hätten. Alle Raiffeisenkassen sind als Verwalterinnen der Volksersparnisse verantwortlich mitzuhelfen und ihren Teil ebenfalls beizutragen, dass die Teuerungsbekämpfungsmassnahmen möglichst wirksam durchgeführt werden können.

Dir. Dr. A. E.

Die Konjunkturmassnahmen im Eidgenössischen Parlament

In der Dezember-Session des National- und Ständerates hat der Bundesrat bekanntlich sein 5 Massnahmen umfassendes Paket zur Bekämpfung der Teuerung vorgelegt. Diese Massnahmen mussten im Eiltempo durchberaten werden und lösten ausgiebige Diskussionen aus. Bei allem Verständnis, ja bei aller Dankbarkeit, dass der Bundesrat endlich etwas Mutiges und, wie wir hoffen, etwas Wirksames gegen die Teuerung unternommen hat, musste das Eiltempo für die Beratung dieser in letzter Minute vorgelegten Vorschläge doch zu denken geben. Auf diesen Punkt dieser «parlamentarischen» Konjunkturdämpfung hat unseres Erachtens der Aargauer Nationalrat Dr. J. Binder aus Baden in einem sehr beachtenswerten Votum hingewiesen, dem für zukünftige Entscheidungen Beachtung gebührt. Herr Nationalrat Dr. Binder hat ausgeführt:

Der Bundesrat hat resigniert!

Binder: Als heute morgen Herr Kollege und Freund Karl Flubacher den Herren auf der Regierungsbank das Metermass überreicht hat, habe ich mir als Hinterbänkler – zuhinterst sitzend – gedacht, er hätte vielleicht besser getan, den Herren Bundesräten den Kommentar der beiden berühmten Staatsrechtslehrer Fleiner/Giaccometti zu überreichen. Aber ich bin dann zur Einsicht gekommen, dass dieser in jeder Hinsicht kostbare Kommentar sich der Baumeister Karl Flubacher wohl finanziell nicht hätte leisten können und dass die Wirkung eigentlich keine andere gewesen wäre als die Übergabe des Metermasses, denn an diesen Beschlüssen wird ja so oder so nicht mehr viel geändert werden.

Ich habe zu den Beschlüssen vier Bemerkungen zu machen:

1. Die Konkordanz-Demokratie, in der wir leben, ist offensichtlich gerade in der Konjunkturpolitik sehr leistungsschwach und hie und da fast handlungsunfähig. Das Problem der Inflation beschäftigt unser Volk schon seit vielen Monaten, wenn nicht schon seit vielen Jahren. Die Mitglieder des Bundesrates und auch die Mitglieder dieses Parlamentes haben über dieses Problem viel zu lange, viel zuviel gute und gescheite Reden gehalten, aber viel zu lange eigentlich nichts Wirksames dagegen unternommen.

Wir sind alle zusammen nicht in der Lage gewesen, eine eigentliche Strategie gegen die Inflation zu entwickeln.

Das Parlament hat Vorlagen – ich möchte sagen: rechtmässige und auf die Verfassung abgestützte Vorlagen –, die erste Ansätze für eine wirksame Inflationsbekämpfung enthielten, wieder an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Bundesrat hat während vieler Monate, als das Haus bereits brannte, resigniert. Jedenfalls zeigen sich hier Führungsschwäche und Führungsdefekt, die einer Konkordanz-Demokratie wohl eigen sein mögen, die aber unserem Land – wenn das so weitergeht – schweren Schaden zufügen werden. Wir müssen das für die Zukunft bedenken, und wir müssen auch zur Einsicht gelangen, dass selbst in der Konkordanz-Demokratie es nicht verboten ist, einander hie und da auf die Füsse zu treten. Auch hier muss jemand da sein, der dauernd vorantreibt, der dauernd kritisiert, der dauernd Vorschläge und Gegenvorschläge unterbreitet.

Das Parlament dankt ab

2. Das Parlament, nach Verfassung die oberste Gewalt im Bunde, dankt als Gesetzgeber immer mehr und mehr ab.

Was wir im Verlaufe der letzten Jahre als Legislative getan haben, hat sehr oft mit seriöser gesetzgeberischer Arbeit nicht mehr sehr viel zu tun.

Wir sind staatsrechtlich auf einen sehr problematischen Weg eingeschwenkt. Wir schaffen dauernd Notrecht. Seit Juni 1971, also seit anderthalb Jahren, haben wir das Währungsnotrecht, das Notrecht zur Stabilisierung des Baumarktes, das Notrecht in der Raumplanung und das Notrecht im Mietwesen geschaffen. Ich frage Sie: Was ist das für ein Staat, der praktisch nur noch mit notrechtlichen Massnahmen regiert und verwaltet werden kann. Treiben wir nicht mehr und mehr einem Exekutivstaat entgegen? Was wir zu tun im Begriffe sind, ist ein weiteres Abdanken des Parlamentes. Wir werden immer weniger Legislative, wir werden immer mehr und mehr Akklamationsmaschine. Das ist eine äusserst gefährliche Entwicklung, und wir sollten – was mein Ceterum censeo in diesem Rate ist – endlich die Anliegen einer wirklichen Staatsreform etwas ernster nehmen. Wir sollten wieder daran gehen, die Machtverteilung zwischen Volk, Parlament und Regierung fundamental zu überdenken und daraus Konsequenzen zu ziehen.

Spiel mit den Volksrechten?

3. Ein dringlicher Bundesbeschluss kann wie jeder andere Rechtssatz aufgehoben oder abgeändert werden, aber er kann meines Erachtens kaum suspendiert werden. Das gerade schlägt aber der Bundesrat vor. Wir haben bereits einen Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes. Das Volk hat diesem Bundesbeschluss zugestimmt. Wenn dieser Bundesbeschluss heute nicht mehr hart genug ist, dann können wir ihn abändern, und dann können wir den abgeänderten Beschluss dem Volk wieder vorlegen. Aber wir können nicht einfach einen neuen Bundesbeschluss fassen, den alten Bundesbeschluss suspendieren, den neuen Bundesbeschluss dem Volk unterbreiten und den alten Bundesbeschluss, wenn der neue vom Volk verworfen ist, wieder in Kraft setzen.
Das ist meines Erachtens ein Verhalten, das an ein Spiel mit den Volksrechten grenzt und das auch dem Grundsatz der Befristung der dringlichen Bundesbeschlüsse gemäss Artikel 89bis der Bundesverfassung widerspricht.

Keine Zeit zum Nachdenken

4. Ich kann nicht zustimmen, ich muss zustimmen. Ich übernehme diese advokatorische Floskel des Herrn Kollegen Ueltschi, wie er sie im Verlaufe der letzten Woche verwendet hat. Niemand kann sich heute dem Vorwurf aussetzen, er hätte nicht alles getan, um die Inflation abzubremsen.
Ein so ganz gutes Gewissen haben wir aber bei der Zustimmung zu diesen Beschlüssen nicht. Wir kennen die Auswirkungen dieser Bundesbeschlüsse nicht, wir können nicht voraussagen und nicht abschätzen, wohin die Fahrt geht. Wir hätten uns sehr gerne mit Alternativen beschäftigt, aber nicht einmal die Herren der Mini-Opposition sind in der Lage, uns heute schon solche Alternativen zu unterbreiten. Wir haben eben in diesen hektischen Tagen zu wenig Zeit zum Nachdenken. Der Bundesrat muss sich den Vorwurf gefallen lassen – er ist schon wiederholt erhoben worden –, dass er uns dieses Paket mindestens zusammen mit dem Budget 1973 hätte unterbreiten müssen. Dann wäre auch unserem Rat noch Zeit übriggeblieben, eine sachliche und eine vertiefte Diskussion durchzuführen.

Man ist nicht bösartig, wenn man befürchtet, eine Regierung, die das Parlament derart unter Zeitdruck setze, habe vor diesem Parlament nicht mehr unbedingt die gebührende und verfassungsmässig vorgeschriebene Hochachtung.

Leider ist es auch Ihnen, Herr Bundespräsident Celio, nicht gelungen, unser Land in himmlische Zustände zu führen. Wir leben immer noch auf dieser zwiespältigen Erde, und jeder sucht gerade in diesen Inflationszeiten seinen eigenen Vorteil. Aber wir dürfen die Hoffnung nicht aufgeben, auch in der Politik nicht, und deshalb stimme auch ich, weil ja keine Alternative vorliegt, nolens volens, widerwillig, diesen Beschlüssen zu.

Du warst mein Kamerad

Einst standen wir im gleichen Glied,
Du warst mein Kamerad;
Wir ritten über Feld und Ried,
Im Goldlicht lag der Pfad.

Und wenn im frühen Morgenwind
Die Bannerseide schlug,
Dann trabten wir landein geschwind
Und schwebten wie im Flug.

Wir sangen oft der Heimat Lied,
Erfüllt von heissem Dank,
Wenn abendwärts die Sonne schied
Und still der Tag versank.

Nun ist verstummt dein
Sängermund,
Du tratest aus dem Glied
Und schlossest mit dem Tod den
Bund,
Ihm galt dein letztes Lied.

Er führt dich jetzt mit bleicher
Hand
Auf stillverklärtem Pfad,
So fahr dahin ins Sternenland,
Mein guter Kamerad!

Hermann Hofmann

.....Zur Wirtschafts und Geldmarktlage.....

Mitte Januar dieses Jahres hat die Kommission für Konjunkturbeobachtung des EVD einen Bericht über die Konjunktur im Jahre 1972 publiziert und damit auch einen Ausblick auf das begonnene Jahr 1973 verbunden. Darin sagt sie u. a.:

«Die Auslandnachfrage der schweizerischen Wirtschaft wird 1973 wieder stärker ansteigen. Die kurz vor dem Jahreswechsel von der Bundesversammlung verabschiedeten Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur können zu einem Rückgang der Binnennachfrage führen. Vor allem die ursprünglichen Prognosen über die Entwicklung der Bau- und Ausrüstungs-Investitionen müssen nach unten revidiert werden. Das ausländische Angebot kann nicht stärker als im Vorjahr steigen; eine leichte Abschwächung ist sogar möglich. Der Preisauftrieb wird anhalten. Die neuen Massnahmen können bewirken, dass er schwächer ausfallen wird als 1972, während man ohne diese Beschlüsse mit einem beschleunigten Anstieg hätte rechnen müssen.»

Die Ausführungsverordnungen des Bundesrates zu den Bundesbeschlüssen vom 20. Dez. 1972 über die Dämpfung der Überkonjunktur und Bekämpfung der Inflation sind, wie angekündigt, Mitte Januar 1973 erlassen worden. Im Sektor Geld- und Kreditwesen bringen sie die avisierte und angedrohte, recht weitgehende Einschränkung in der Kreditgewährung, die Kreditbegrenzung, welche anordnet, dass die inländischen Kredite bis zum 31. Juli dieses Jahres den am 31. Juli des letzten Jahres erreichten bzw. zulässigen Stand um nicht mehr als 6 % übersteigen dürfen. Die für ein ganzes Jahr auf nur 6 % begrenzte Zuwachsrate kann wirklich drastische Einschränkungen zur Folge haben und die Zwangslage einer fast völligen Pausierung in der Kreditgewährung bewirken. Das gilt insbesondere für solche Institute, die in den ersten 3 Monaten (31. Juli bis 31. Oktober 1972) speziell aktiv und expansiv im Kreditgeschäft waren und sich in den restlichen 9 Monaten fast nur noch darauf beschränken müssen, Kredite bestenfalls noch im Rahmen der Rückzahlungen früherer Kredite zu gewähren. Diese dem Kreditgeschäft angelegten Fesseln können also recht tiefgreifende Wirkungen auslösen.

Auf die Einforderung und Blockierung weiterer Mindestguthaben soll dagegen einstweilen verzichtet werden. Begründung: Man will damit vermeiden, dass in massivem Umfange heute im Ausland liegende Guthaben in die Schweiz repatriiert werden, wodurch nur eine neue Geldschöpfung provoziert und Preisauftriebstendenzen und Inflation angeheizt würden.

Im internationalen Konjunkturspiegel lesen wir über die Wirtschaftsaussichten für 1973 u. a. den folgenden Satz: «Trotz gewissen Unterschieden werden die Regierungen aller Länder auch in diesem Jahr aber mindestens *ein* gemeinsames Problem zu behandeln haben: Unabhängig von der an der Höhe der Wachstumsrate oder der Arbeitslosigkeit gemessenen konjunkturellen Situation sind die Inflationstendenzen im allgemeinen derart stark, dass der Bekämpfung des Preis- und Lohnauftriebs grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.»

Um bei der inflationären Preisentwicklung zu bleiben, halten wir fest, dass nach den Ermittlungen des BIGA der Konsumentenpreisindex im vergangenen Dezember um 0,5 % angestiegen ist. Es ergibt sich daher auf Jahresende eine Erhöhung um 6,9 % gegenüber dem Stand vor Jahresfrist. Aber im Durchschnitt des ganzen Jahres 1972 erreichte der Landesindex einen Stand von 128,1 Punkten, was gegenüber dem Jahresmittel 1971 einer Steigerung von 6,7 % gleichkommt.

Nach einer gerade in den letzten Tagen publik gewordenen Verlautbarung rechnet Bundesrat Celio für 1973 noch mit einer Teuerungsrate von 5 %, d. h. vorerst noch mit einer weiteren Erhöhung bis gegen 8 %, dann aber im zweiten Halbjahr absinkend bis gegen 5 %. Für das Jahr 1974 glaubt der Finanzminister noch eine weitere Reduktion voraussehen zu können, wenn zufolge der Dämpfungsmassnahmen die Defizite der öffentlichen Haushalte, die 1973 mit der enormen Summe von 1,7 Mia Franken budgetiert sind, auf etwa die Hälfte sollten herabgesetzt werden können.

Für die Grosshandelspreise wurde im Dezember 1972 eine grössere Steigerung um 0,9 % und damit gegenüber dem Stand vor Jahresfrist eine Erhöhung um 5,8 % ermittelt. Mit einiger Sorge muss man feststellen, dass in den letzten Monaten verschiedene Rohstoff- und Produktenmärkte im Zeichen einer ausgeprägten Hausse gestanden haben und derzufolge die Preise für einzelne Güter wie Wolle, Zukker, Weizen – um nur diese zu nennen – auf Rekordhöhen gestiegen sind. So lassen sich aber die Steigerungen in unserem Grosshandelspreisindex erklären und verstehen.

Im Wohnungsbau scheinen 1972 neue Höchstergebnisse verzeichnet werden zu können. Nach provisorischen Meldungen vom 30. Dezember dürften letztes Jahr in der Schweiz mehr als 70 000 neue Wohnungen erstellt worden sein. Aus einer Publikation des Delegierten des Bundesrates für Wohnungsfragen war sodann zu entnehmen, dass in unserem Lande 20 % aller Wohnungen nur von Einzelpersonen belegt sind, während weitere 28 % der Wohnungen nur zwei Personen innehaben. Also ist nahezu die Hälfte aller Wohnungen nur von 1–2 Personen belegt. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass mit dem modernen Wohnkomfort durchschnittlich immer weniger Personen auf die einzelne Wohnung entfallen. Sicher auch ein Grund, warum wir trotz enorm grosser Bautätigkeit in manchen Gegenden immer noch Wohnungsknappheit zu verzeichnen haben.

Von Interesse ist auch die Mitteilung des BIGA über die Entwicklung der Mietpreise bzw. des Mietpreisindexes. Dieser letztere ist danach in der Zeit vom Mai bis November 1972 noch um 2,9 % gestiegen, während er sich in der gleichen Vorjahresperiode noch um 4,3 % erhöht hatte. Innert Jahresfrist (November 1971 bis November 1972) wird eine Erhöhung um 6,8 % festgestellt, während im Jahr zuvor der Anstieg noch 9,5 % betragen hatte. Es scheint, dass neben anderen Faktoren auch die «Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen» auf den Auftrieb doch etwas dämpfend gewirkt haben.

Die Zahlen des schweizerischen Aussenhandels für den Monat Dezember 1972 lassen das unveränderte Anhalten der guten Wirtschaftskonjunktur in unserem Lande erkennen, wenn auch die prozentualen Zuwachsraten etwas geringer ausgefallen sind als in vereinzelten vorausgegangenen Monaten. Gegenüber Dezember 1971 beobachten wir eine Einfuhrsteigerung um 149 Mio auf 2798 Mio Franken, während die Ausfuhren um 316 Mio auf 2409 Mio Fr. gestiegen sind. Das Defizit der Handelsbilanz hat sich damit um weitere 13 Mio auf 389 Mio Fr. erhöht.

So sind nun bereits auch umfassende Übersicht und Urteil über die Aussenhandelsergebnisse des ganzen Jahres 1972 möglich. Wie die Oberzolldirektion feststellt, zeigt der Aussenhandel 1972 ein stärkeres Wachstum als im Vorjahre. Die Einfuhr hat sich um 9,1 % auf 32 326 Mio Fr. erhöht und die Ausfuhr stieg gar um 10,5 % auf 26 091 Mio Franken. Im Vorjahre betrugen die Zuwachsraten nur 6,3 bzw. 6,7 %. Aus obigen Zahlen resultiert ein Handelsbilanzdefizit von 6235 Mio Fr., das um 210 Mio Fr. oder 3,5 % grösser ist als jenes von 1971. Von Interesse erscheint uns die Tatsache, dass Konsumgüter mit einer Zunahme von 1480 Mio Fr. den grössten Zuwachs zu verzeichnen haben, während Rohstoffe und Halbfabrikate mit einem Plus von 752 Mio Fr. und Investitionsgüter mit einem solchen von 603 Mio Fr. ausgewiesen sind. Bemerkenswerterweise ist die Position «Energieträger» mit einem Rückgang von 152 Mio Fr. ausgewiesen. Darin wird insbesondere die Zufuhr von Erdöl und Destillaten mit einem Minus von 133 Mio Fr. zum Ausdruck gebracht. Bei der Ausfuhr ist vor allem die Exportsteigerung bei Rohstoffen und Halbfabrikaten beachtlich. Diese weist mit einer wertmässigen Steigerung um 17,1 % oder 1478 Mio Fr. den grössten Zuwachs auf. Dann folgen Investitionsgüter mit einer Steigerung von 534 Mio Fr. und schliesslich Konsumgüter mit einer solchen von 455 Mio Fr. Alles in allem dürfen diese Ergebnisse und zahlenmässigen Erfolge sicher als recht eindrucksvoll und hocherfreulich bezeichnet werden.

Wieder einmal sind vom Geld- und Kapitalmarkt bedeutungsvolle Bewegungen und Entwicklungen zu melden, die zwar teilweise mit dem Jahresultimo, teilweise aber auch mit anderen, ausserordentlichen Ereignissen in Verbindung zu bringen sind. Auf Jahresende 1972 waren Mittelknappheit und Marktanspannung sehr ausgeprägt und bewirkten eine ganz unerwartet hohe Inanspruchnahme des Notenbankkredits. So wurden Wechsel und Schatzanweisungen des Bundes in der Höhe von 828 Mio Fr. zum Diskonto eingereicht und neue Lombardvorschüsse für 351 Mio Franken in Anspruch genommen. Darüber hinaus hat die Nationalbank den Banken zur Deckung ihrer Liquiditätsbedürfnisse in erheblichem Umfange sog. Swap-Fazilitäten zur Verfügung gestellt, die in der Bilanz nicht direkt in Erscheinung treten. Es erstaunt aber nicht, wenn gemeldet wird, dass die Abwicklung dieses geldwirtschaftlichen Spitzentermins doch einige Überraschungen ausgelöst hat und dass insgesamt auf verschiedenen Wegen zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von mehr als 6 Mia Fr. zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Rückzahlung all dieser Vorschüsse ist wie üblich in den ersten Tagen und Wochen des neuen Jahres in die Wege geleitet worden. Aber diese Rückzahlungen haben auf der andern Seite eine verhältnismässig starke Inanspruchnahme der flüssigen Mittel zur Folge gehabt und so bewirkt, dass bereits wieder von einer neuen Mittelverknappung und reduzierter Liquidität gesprochen wird.

Auch die Entwicklung des Notenumlaufes ist einigermassen auffallend und erstaunlich. Die Summe der ausgegebenen und umlaufenden Banknoten erhöhte sich in den letzten Jahren wie folgt:

1968	12 047 Mio Fr.					
1969	12 518 Mio Fr. . . .	Zunahme	471	Mio	=	3,90 %
1970	13 106 Mio Fr. . . .	Zunahme	588	Mio	=	4,69 %
1971	14 310 Mio Fr. . . .	Zunahme	1204	Mio	=	9,18 %
1972	16 635 Mio Fr. . . .	Zunahme	2325	Mio	=	16,25 %

Hier wird die steigende Preisentwicklung, die gute Wirtschaftslage und ebensolche Verdienstverhältnisse, aber auch die schleichende Geldentwertung und die inflationäre Entwicklung mit aller Deutlichkeit und geradezu drastisch erkennbar.

Vor etwas mehr als Wochenfrist hat erneut Unruhe und Nervosität den Währungssektor erfasst und am 22. Januar fast plötzlich der Nationalbank einen Dollarzufluss im Gegenwert von mehr als einer Milliarde Franken gebracht. Die Nationalbank hat deshalb am Dienstag, 23. Januar, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, sich veranlasst gesehen, von weiteren Interventionen am Devisenmarkt, also von neuen Stützungskäufen in US-Dollar, bis auf weiteres strikte abzusehen. Die Kursentwicklung des amerikanischen Dollars ist also seither dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen und folglich auch im Preise fühlbar zurückgegangen. Es ist völlig ungewiss, wie lange der momentane Zustand andauern wird. Jedenfalls war die Haltung der Währungsbehörde richtig, wollte sie vermeiden, dass weitere massive Devisenzuflüsse sowie spekulative Nachfrage nach Schweizer Franken und damit verbundene unerwünschte Geldschöpfung ausgelöst würden.
Am 19. Januar 1973 hat sodann die Nationalbank bekanntgegeben, dass mit Wirkung ab 22. Januar der offizielle Diskontsatz in der Schweiz von 3¾ % auf 4½ % und der Lombardsatz von 4¾ % auf 5¼ % heraufgesetzt werden. Diese beiden Leitsätze waren seit September 1969, also seit beinahe 3½ Jahren, unverändert geblieben, mussten aber jetzt einigermassen den Marktverhältnissen angepasst werden, um zu verhindern, dass eine vermehrte Beanspruchung des Notenbankkredits und damit eine unerwünschte Geldschöpfung eintreten. Auch die neuen Sätze dürfen noch als die niedersten von allen westlichen Industrieländern bezeichnet werden.
Wie sehr wir uns mit unserer Notenbankpolitik in «guter Gesellschaft» befinden, beweisen gerade die Satzveränderungen anderer wichtiger Notenbanken in allerjüngster Zeit. Am 11. Januar 1973 erhöhte die Deutsche Bundesbank ihren offiziellen Diskontsatz, der erst vor etwas mehr als Monatsfrist, am 1. Dezember 1972, schon erhöht worden war, neuerdings um ein halbes Prozent auf 5 % und den Lombardsatz gar auf 7 %. Wenige Tage darauf, am 15. Januar 1973, haben die Notenbanken in der USA den offiziellen Diskontsatz von 4½ auf 5 % erhöht.

Die in Ausführung des dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens für die Emissionskontrolle eingesetzte Kommission hat für die zweite Hälfte dieses Quartals, also von Mitte Februar bis Ende März, für öffentlich aufzulegende schweizerische Obligationenanleihen, nach Abzug der Konversionen, einen Plafond von nur 485 Mio Fr. festgesetzt. Die strenge Limitierung hat zwangsläufig zur Folge, dass verschiedene Anleihensbegehren mehr oder weniger stark beschnitten und herabgesetzt, andere sogar gänzlich zurückgestellt werden müssen. Die Folge ist, dass Kantone und Städte die Inangriffnahme bereits beschlossener Bauvorhaben um 1–2 Jahre hinausgeschoben haben, ja infolge der fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten gar auf unbestimmte Zeit verschieben mussten. Es werden also für den Moment weniger Kapital, weniger Kredit, weniger Material und Arbeitskräfte in Anspruch genommen, d. h., die Nachfrage und die Überkonjunktur werden gedämpft. Die Frage ist nur, ob und für wie lange solche Bedürfnisse nur zurückgestellt und vertagt werden können, und ob sich dergestalt nicht ein Bedarf aufstaut, der sich früher oder später mit vielleicht noch grösserer Vehemenz und Dringlichkeit wieder bemerkbar machen wird.

Die in letzter Zeit aufgelegten Anleihen erstklassiger Schuldner haben bei einer Verzinsung von 5½ % durchwegs gute Resultate ergeben, und die Marktrendite für Bundestitel hat sich wieder auf etwa 5,40 % gehoben, während für Kantonsanleihen ein Durchschnittsertrag von etwas mehr als 5½ % errechnet wird. Die allgemeine Marktlage aber wird als labil und zwiespältig bezeichnet. Eine Überforderung wird sorgfältig vermieden, um Misserfolge und einen Anstoss zu höheren Zinssätzen nach Möglichkeit zu verhindern und abzubremsen. Alles deutet darauf hin, dass auf dem bankmässigen Geldmarkt Knappheit und eine angespannte Situation besteht.
Ein Zeichen dafür ist auch die anfangs Januar erfolgte Erhöhung des Privatdiskontsatzes auf 5 %. Darüber hinaus wird immer wieder gemeldet, und ist an der Entwicklung auch abzulesen, dass die Zinstendenz grundsätzlich eher nach oben weist, und zwar im Inland wie im Ausland. Die von den Banken Ende Dezember angekündigte Erhöhung der Zinssätze für kommerzielle Kredite um ¼ % ist ebenso Beweis dafür wie die soeben bekannt gewordene Massnahme der Zürcher Kantonalbank, welche ihren Zinssatz für Nachgangshypotheken ab 1. April 1973 um ¼ % auf 6 % erhöht. Der Satz für erstrangige Vorschüsse soll davon einstweilen nicht betroffen werden, um nach Möglichkeit Mietzinserhöhungen und Indexeinflüsse zu vermeiden.

Die Zinsbedingungen für Sparkassa- und andere Hefteinlagen sind im allgemeinen bisher unverändert belassen worden, was aber nicht verhinderte, dass dem Vernehmen nach vereinzelte kleinere Institute eine Erhöhung in Aussicht genommen haben. Trotzdem für Obligationen fast allgemein ein Satz von 5½ % bewilligt wird, sollte der Hypothekarzinsfuss von 5½ % (wenigstens für alte Darlehen) doch noch aufrechterhalten werden können. Vor wenigen Jahren bezahlte man vorübergehend für Obligationen Sätze von 5¾ und 6 %, ohne dass deswegen der Hypothekarzinsfuss sofort in Bewegung geraten wäre. Sobald aber einmal der Sparkassazinssatz allgemein erhöht werden muss, ist auch eine Erhöhung auf der Schuldnerseite nicht mehr zu umgehen.
Bis dahin aber können und sollen die Zinssätze der Raiffeisenkassen, die schon letztes Jahr mit gutem Erfolg und erfreulichen Ergebnissen zur Anwendung gelangten und wie sie im Rundschreiben des Verbandes vom Dezember verzeichnet sind, unverändert beibehalten werden. J. E.

Begegnung am Skihang

Die Revision der Statuten der schweizerischen Raiffeisenkassen

Wurde unser Gründer, Vater Raiffeisen, verleugnet?

Haben die Mitgestalter des Statuten-Entwurfes, der nun von *allen* Unterverbänden mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit ratifiziert wurde, ihr Ideal verraten und den Gründer und Schöpfer unserer Bewegung, Friedrich Wilhelm Raiffeisen, verleugnet?

Wenn sie im ersten Anhieb müssig erscheinen mag, so soll diese Frage einmal gestellt und geprüft werden. Denn einige Anpassungen der neuen Statuten könnten vom oberflächlich urteilenden Beobachter als eine Absage an bisherige, bewährte Normen und Richtlinien betrachtet werden. Wir denken hier in erster Linie an die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft, welche im Artikel 4 b des Entwurfes dargestellt sind. Bisher mussten die Genossenschafter ihren Wohnsitz in dem in den Statuten umschriebenen Geschäftskreis haben. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wurde wie folgt begründet: Nur ein kleines, leicht überschaubares Tätigkeitsgebiet erlaubt eine sichere und rationelle Krediterteilung, weil es allein den Mitgliedern der verantwortlichen Kassabehörden die Möglichkeit gibt, sich über die Person der zukünftigen Mitglieder und Schuldner, über ihre materielle und finanzielle Lage sowie ihre Arbeitsweise, Zahlungsmoral usw. ein Urteil zu bilden, da in einem Dorf, in einer kleinen Gemeinde sozusagen jeder jeden kennt.

Artikel 4 b des Entwurfes sieht folgende Formulierung vor: «Mitglieder können natürliche Personen werden, welche:

. . . in dem in Art. 3 umschriebenen Genossenschaftsgebiet ihren Wohnsitz, eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz haben.»

Gewisse Widersacher werden nun finden, man habe eine Grundidee, die Vater Raiffeisen besonders teuer war und welche die Feuerprobe schwerer Krisen- und Kriegszeiten so glänzend bestand, wenn nicht gänzlich aufgegeben, so doch mindestens stark verwässert, dem Zeitgeist und -geschmack angepasst. Und dies gerade nachdem kurz zuvor der Wert dieses Prinzips vom hohen Bundesrat öffentlich proklamiert und anerkannt wurde. Es sei an folgende Stelle der Botschaft unserer Landesregierung an die eidgenössischen Räte anlässlich der Beratungen über das neue Bankengesetz erinnert: «*Es besteht kein Anlass, die Gründung von Raiffeisenkassen, bei denen wegen des geographisch und sachlich begrenzten Geschäftsbereiches die Verlustrisiken ausserordentlich gering sind, zu erschweren oder gar zu verunmöglichen.*»

Wir glauben nicht, durch die erwähnten Erweiterungen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft das Ideal Raiffeisens entstellt oder sogar verraten zu haben. Unsere Grundsätze sind nach wie vor die Eckpfeiler unserer Institutionen, dies sei einmal mehr festgestellt. Sie müssen jedoch nicht als etwas Abstraktes, als Dogmen oder unumstössliche Wahrheiten betrachtet werden, welche ein für allemal in einem eng gehaltenen Rahmen fixiert sind und unter keinen Umständen ausgefeilt oder angepasst werden dürfen. Sie sind eher der Ausdruck einer Doktrin, die nicht nur verkündet, sondern *angewendet* werden muss durch die zum Wohl und Glück der Menschen geschaffenen Institutionen. Deshalb müssen diese Grundsätze menschliche Züge und menschliche Dimensionen aufweisen. Ihr Grundgehalt soll unverändert bleiben, nur die Anwendungsform wird revidiert, überholt, den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst, um den Menschen und der Gesellschaft immer besser dienen zu können.

Welche Gründe haben Vater Raiffeisen bewogen, so überzeugend, ja so hartnäckig für die Festsetzung eines klar umrissenen Geschäftskreises, gepaart mit dem Domizilzwang innerhalb dieses Gebietes, einzutreten?

Um ihn richtig zu verstehen, müssen wir in Gedanken das Rad der Geschichte um über 100 Jahre zurückdrehen. Ende 1844 erfolgte seine Wahl zum Bürgermeister von Weyersbusch, einem abgelegenen Ort auf der Anhöhe des Westerwaldes, im benachbarten Deutschland. Die hauptsächlichsten Ackerpflanzen waren Kartoffeln, Hafer und Gerste. Andere Getreidearten und Feldfrüchte wurden durch die Nässe des Nebel- und Regenlandes verbannt. Armselige Hütten mit eingesunkenem Balkenwerk, nebst einigen stattlichen Bauernhäusern, trugen kaum zu einem gefälligen Image (um sich eines modernen Ausdruckes zu bedienen!) des Dorfes bei. Der Bauer war oft kaum in der Lage, seinen Unterhalt und denjenigen seiner Familie aus den Erträgnissen eines einzigen Jahres zu decken, dies um so weniger als Missernten, Unglück im Stall, Krankheiten die Reihen der biblischen «mageren Kühe» dichter machten als die des tatsächlich vorhandenen Viehs, zu dessen Ankauf meistens der im Volksmund genannte «Viehjude» – diese Bezeichnung stand in keinem Zusammenhang mit irgend einer Religion – zu entsprechenden Bedingungen verhalf. Zusätzliche Verdienstmöglichkeiten gab es nur sehr wenige, das örtliche Gewerbe und Handwerk war kaum existent und der Zustand der Verbindungswege in der langen Wintersaison der Suche nach Arbeit in den entfernten Industriestädten kaum förderlich. Somit war die Bevölkerung auf Gedeih und Verderben den Wucherern ausgeliefert. Raiffeisen war kein Moral-Apostel oder Theoretiker, sondern Verwaltungsmann durch und durch, ein Mann der Tat, der gute Hirt des ihm anvertrauten Völkleins. Für die Ärmsten unter den Armen schuf er seine ersten Darlehenskassen. Es war ihm von Anfang an klar, dass die meisten Kreditsuchenden kaum in der Lage waren, eine – wie man heute so schön sagt – bankfähige Garantie zu stellen. Sie konnten höchstens die Bürgschaft eines Verwandten oder Freundes anbieten. In dieser Situation mussten profunde Kenntnisse der Personen der Mitglieder, Schuldner und Garanten die ausschlaggebende Rolle spielen. Gewiss, die Mitbürger Raiffeisens waren nicht alle Engel, aber in der Regel handelte es sich um währschafte, sparsame Leute (sofern man damals überhaupt ans Sparen denken konnte), unterstützungs- und vertrauenswürdig.

Um die Sicherheit der anvertrauten Gelder nicht zu kompromittieren, musste man sorgfältig die Spreu vom Weizen trennen, und dies war nur möglich eben auf Grund der Kenntnis der persönlichen Verhältnisse. Allein auf sich gestellt, konnten diese armen oder mindestens finanziell schwachen Landwirte kaum die Gunst der Bankiers oder sonstigen Geldgeber erwerben. Zusammengeschlossen in einer gutgeführten Vereinigung, stiegen sie immerhin zu achtunggebietenden Genossenschaften empor. Trotzdem blieb jedoch die Sicherheit, die man den Einlegern anzubieten vermochte, in erster Linie vom persönlichen und moralischen Wert der einzelnen Mitglieder abhängig. Dies erklärt die etwas rigorose Strenge Vater Raiffeisens gegenüber allen Mitbürgern, welche um Unterstützung und Hilfe baten.

Anderseits waren die meisten Einwohner dieser Dörfer Ortsbürger zugleich oder mindestens seit mehreren Generationen dort ansässig. Die sogenannten Fremden – wenn die «Fremde» manchmal nur einige Kilometer weiter lag! – konnten an den Fingern einer einzigen Hand gezählt werden. Die Landgemeinde war noch eine richtige, wenn auch etwas in die Breite gegangene Familiengemeinschaft, der gewährte Kredit sozusagen ausschliesslich Personalkredit, basierend und gestützt auf die menschliche Person. Die Mitgliedschaft, verbunden mit dem Domizilzwang innerhalb des Geschäftskreises, gehörte in jener Zeit zu den Imperativen der absoluten Sicherheit für die Gläubiger. Es gab keine andere Wahl, keine anderen Mittel, um diese Sicherheit zu gewährleisten.

Machen wir nun wieder einen Sprung von 1844 bis heute. Wir müssen zugeben, dass sich die Verhältnisse, besonders in unserem Lande, sehr stark geändert haben. Die Landwirte, die Gewerbetreibenden und die Lohnempfänger unserer Landgemeinden kennen auch Engpässe; auch sie haben Kreditbedürfnisse, die erfüllt werden müssen, wenn sie auch niemals mit den armen Schicksalsgenossen Vater Raiffeisens verglichen werden können. Sehr oft besitzen sie ein Stück Land, eine Wohnung oder Liegenschaft und verfügen über ein Einkommen, das die Zinsen- und Amortisationslasten vernünftiger Schulden zu decken erlaubt. Also aus dem reinen und ausschliesslichen Personal- oder Konsumkredit sind im Laufe der Zeit die von diesen Kreisen gewünschten Vorschüsse nach und nach Betriebs-, Investitions- ja Hypothekarkredite geworden. Gewiss, die Schuldner oder die Garanten spielen nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle, deren Wert oder Solvenz ist aber nun immerhin durch die Qualität der angebotenen Sicherheiten untermauert, so dass heute die Person des Schuldners *und* die gelieferte Garantie einander ergänzen, die Waage halten.

Man kann aber die im Laufe der letzten 30 Jahre, besonders in den Vorortsgemeinden, eingetretenen Mutationen aller Art nicht einfach ausser acht lassen. Die Berufsausbildung, mit den unvermeidlichen Aufenthalten unter fremdem Himmel zur Erweiterung der erworbenen Sprach- und Fachkenntnisse, der Militärdienst, der Kauf und Verkauf von Liegenschaften und nicht zuletzt die Tendenz der jungen Leute, bei der Suche nach dem Lebenspartner etwas über die Dorfgrenzen zu «gucken», haben zu einem regelrechten Bevölkerungscocktail geführt. Bereits in Ortschaften mittlerer Grösse wird kein Unterschied mehr zwischen Bürgern und Zugewanderten gemacht, was dem Aufgeben eines Lebensprinzips aus der «guten, alten Zeit» vielleicht gleichkommt, sich jedoch befruchtend auf das Leben dieser Agglomerationen ausgewirkt hat.

Und somit kam man langsam zur Überzeugung – und dies besonders im Laufe der letzten 10 bis 15 Jahre – dass der von Vater Raiffeisen in diesem Zusammenhang aufgestellte Grundsatz nicht mehr *ganz* den Bedürfnissen unserer Zeit gerecht war. Die den Gläubigern angebotene Sicherheit für ihre Einlagen war nicht mehr *ausschliesslich* von persönlichen Eigenschaften bestimmt, dem Faktor Sicherheit kam eine immer grösser werdende Bedeutung zu.

Die im besagten Statutenartikel vorgeschlagene Formel stellt ein gewisses Gleichgewicht wieder her, sie erlaubt eine glückliche Mischung, Verbindung des Menschlichen mit dem Materiellen. Der Genossenschafter von morgen wird auch mit «seiner» Raiffeisengemeinde in irgend einer Art verbunden bleiben, sei es durch Besitz einer Liegenschaft, durch die Führung einer Filiale oder einer eigenen Betriebsstätte. Und bei Mutationen ist es heute leichter als zur Zeit Vater Raiffeisens, sich über

die Person eines Neulings, der gewillt ist, sich in das Gemeindeleben einzufügen, gründlich zu informieren. Viel zu oft haben die jetzigen Statuten verantwortliche Kassabehörden gezwungen, wenn nicht gerade unmenschliche so doch mindestens für die Betroffenen hart scheinende Beschlüsse zu fassen, die der Verbreiterung unseres Genossenschaftsideals kaum förderlich waren. Es sei uns gestattet, einige Beispiele aus der jüngsten Praxis zu zitieren:

– Hans, Landwirt, 75 Jahre alt, übergibt den Hof seinem Sohn. Um dem jungen Bauernpaar die grösste Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu gewähren, verzichtet er auf das ihm im Kaufvertrag zugestandene Wohnrecht im «Stöckli» – das sich bei uns meistens im gleichen Gebäude wie die Wohnung des Landwirtes befindet – und zügelt in das Nachbardorf. Er möchte jedoch Mitglied der Darlehenskasse bleiben, zu deren Gründern er gehörte. Übrigens war er jahrzehntelang ein guter Einleger und Schuldner. Aber, die Statuten sind formell . . . und wirklich hart in diesem Falle.

– Franz, Staatsbeamter, pensionsberechtigt, war nie Schuldner und besass auch keine Liegenschaft. Dagegen ist er seit einer langen Reihe von Jahren ein treues Mitglied. Seine Frau und die Kinder besitzen «Raiffeisen»-Sparhefte oder -Obligationen. Nach seiner Pensionierung kehrt er in die Stadt seiner Jugend zurück. Er fühlt sich aber mit seinem Dorf und seiner Darlehenskasse immer noch eng verbunden und möchte Genossenschafter bleiben. Was tut's: Die Statuten . . . siehe oben.

– In einigen Gegenden findet man Vereine oder Genossenschaften, die im Grunde genommen unabhängige Verkaufsstellen einer Bezirks- oder kantonalen Institution mit Sitz in der Hauptstadt sind. Diese örtlichen Zweigstellen haben einen eigenen Vorstand, eigene Liegenschaften, ihre Mitglieder gehören zum grossen Teil auch der Darlehenskasse als Genossenschafter an. Seit 8 oder 10 Jahren wird der gesamte Kontokorrent-Verkehr via Raiffeisenkasse abgewickelt. Auch in diesem Falle wären die Verantwortlichen der Darlehenskasse in der Lage, über den persönlichen Wert der Leiter, den Geschäftsgang usw. ein gutes Urteil abzugeben, wenn auch, juristisch gesehen, der Hauptsitz sich in der nahen oder entfernten Hauptstadt befindet. Sollte eines Tages diese Ablage einen Kredit benötigen, müsste der Verwalter der Darlehenskasse erklären . . . siehe oben, denn die Statuten . . .

Solche und ähnliche Fälle könnten noch ergänzt werden. Diese Aufzählung genügt aber sicherlich, um klarzustellen, dass die Erweiterungen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft den *Inhalt* der Raiffeisen-Lehre in diesem Punkt nicht tangieren. Wir mussten sie lediglich den eingetretenen Veränderungen in der Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur, den Bedürfnissen unserer Zeit anpassen.

In allen durch den neuen Artikel 4 b vorgesehenen Fällen wird die Bewertung des Menschen, gepaart mit den materiellen Voraussetzungen, nach wie vor die von Vater Raiffeisen anvisierte und damals schon erreichte absolute Sicherheit aufrechterhalten und als entscheidender Entwicklungsfaktor unserer Genossenschaften in die Zukunft hinübergerettet.

Dieser Grundsatz wurde somit weder verwässert noch aufgegeben, und der Gründer unserer Bewegung wurde nicht verraten.

Paul Puippe, Verbandssekretär

Die Banken zum Konjunkturverfassungsartikel

Am 5. Februar legte der Bundesrat der Öffentlichkeit die Botschaft zum neuen Konjunkturartikel der Bundesverfassung vor (Änderung der Art. 31quinquies und 32 Abs. 1). Die Banken sind von der Notwendigkeit überzeugt, die heutige «Konjunkturpolitik des Notrechts» durch einen Verfassungsartikel zu ersetzen. Die Ansicht des Bundesrates – im Gegensatz zur bisherigen Praxis dürfe künftig das Schwergewicht der Konjunkturpolitik nicht mehr einseitig im monetären und bauwirtschaftlichen Bereich liegen – findet die volle Zustimmung der Bankiervereinigung. Jedoch kann auch die neue Formulierung des Konjunkturartikels einige Bedenken, die die Bankiervereinigung im Vernehmlassungsverfahren geäussert hat, nicht aus dem Weg räumen. Der Bundesrat spricht sich eindeutig für eine systemkonforme Konjunkturpolitik aus, d. h. nur eine auf Globalsteuerung beruhende Konjunkturpolitik sei mit den Grundsätzen unseres Wirtschaftssystems vereinbar. Massnahmen der Preis- und Einkommenspolitik seien nur in aussergewöhnlichen Notsituationen gerechtfertigt. Der Bundesrat betont, dass in einem marktwirtschaftlichen System Einkommenspolitik im Dienste der Konjunkturstabilisierung lediglich in Notzeiten, d. h. im Falle eines Krieges, einer Krise, einer Superinflation oder bei gestörter Versorgung in Frage kommt. Dies gelte selbstverständlich auch für eine staatliche Beeinflussung der Zinsfussgestaltung etwa in Form der Manipulierung des Hypothekarzinsfusses.

Die jüngsten Erfahrungen mit der Konjunkturpolitik unseres Landes lehren jedoch, dass man mit der Einkommenspolitik (Preis-, Lohn- und Gewinnüberwachung) ziemlich leicht und schnell bei der Hand ist. Aufgrund dieser Erfahrung könnte der Bundesrat geneigt sein – entgegen seinen Versicherungen in der Botschaft –, in Zukunft weitere Preisüberwachungen zu verfügen. Um der Gefahr vorzubeugen, die Preispolitik als konjunkturpolitisches Instrument zu verwenden, halten es die Banken nach wie vor für sinnvoller, die Mittel der Konjunkturpolitik abschliessend aufzuzählen. Schwerwiegende ordnungspolitische Eingriffe, wie eine staatliche Preispolitik, wären so von vornherein ausgeschlossen. Sollten die vom Bundesrat genannten Krisenfälle wirklich eintreten, so könnten diese mit Hilfe eines Notprogramms besser bewältigt werden. Bei der Aufzählung der Instrumente wäre man sicher, dass tatsächlich unserer Marktwirtschaft angepasste Instrumente angewandt werden können. Eine besondere Sorge der Banken stellen mögliche Eingriffe in die Zinspolitik dar. Insbesondere scheint es den Banken gefährlich, den Hypothekarmarkt aus tagespolitischen Motiven zu manipulieren. Dies könnte die Leistungsfähigkeit dieses Marktes wesentlich beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen befürwortet die Bankiervereinigung nach wie vor eine abschliessende Aufzählung der Instrumente der Geld- und Kreditpolitik sowie eine klare Ordnung der Zuständigkeiten im Konjunkturartikel. (bk)

Wir müssen alle Mittragende sein

Der im Jahre 4 v. Chr. geborene stoische Philosoph und Tragödiendichter Lucius Annäus Seneca, ein Sohn des römischen Rhetors Marcus Annäus Seneca, war ein scharfsinniger Denker und geistreicher Seelenkenner. Seine Philosophie mutet an wie eine Anleitung zur Kunst sittlich-religiöser Lebensführung. Er war Lehrer und Ratgeber Neros und starb im Jahre 65 n. Chr. eines tragischen Todes. Es wird berichtet, dass er an einer Verschwörung gegen den Kaiser Nero teilgenommen habe und verurteilt worden sei, sich aber dann selber den Tod gegeben habe. Nach einer etwas anders lautenden Überlieferung soll Nero es gewesen sein, der seinem ehemaligen Lehrer befohlen habe, sich zu töten.

Von Seneca gibt es Aussprüche, die noch heute ihre volle Gültigkeit haben. So stammen beispielsweise von ihm die sinnvollen Worte: «Unser menschliches Zusammenleben gleicht einem Steingewölbe; es müsste zusammenstürzen, würden sich die Steine nicht wechselseitig stützen.»

Dieser Kernsatz verlockt zu einem Vergleich mit der Raiffeisenbewegung, und es drängen sich die beiden Fragen auf: Gleicht nicht auch das menschliche Zusammenleben innerhalb unserer Selbsthilfeorganisation einem Steingewölbe?

Und besteht nicht die Gefahr, dass es einstürzen müsste, wenn das wechselseitige Sich-Stützen dahinfallen sollte?

Wer sich immer wieder von neuem in die Raiffeisenidee vertieft, der findet es gar nicht so abwegig, den Vergleich mit dem Steingewölbe zu akzeptieren. Ja, wir dürfen ihm sogar munter und überzeugt beipflichten. Wir sind ein Steingewölbe – ein mächtiges sogar! –, in dem jeder einzelne Mittragender ist. Als Mittragender ist er aber auch Mitverantwortlicher. Wer diese Verantwortung spürt, nicht als Last, sondern als Ansporn, der ist auch eher bereit und befähigt, sein Bestes zu geben, sich in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen, und zwar auch dann, wenn es eine Anstrengung oder sogar ein Opfer erfordert. Vergessen wir dabei nicht, dass es eine hohe Bestimmung des ethisch orientierten Menschen ist, zu dienen und zu helfen. H. H.

Der Bauer in der Gegenwart

Das war vor Jahren, als ich noch daheim im Hause des Vaters lebte. Ich sehe alles vor mir, als wäre es gestern gewesen:

Noch ganz jung ist der neue Tag. Ein leiser Wind zieht rauh über die flachen Hügel vom Norden herein. Der Blick in die Weite ertrinkt im grauverhangenen Morgennebel. Die sichtbare Nähe hat nur erdschwarze Äcker, Weidewiesen und den steinigen Feldweg. Der Ruf eines Pflügers hallt durch die Stille. Allmählich schälen sich die Gestalten aus dem tropfnassen Nebel und beleben die enge, sichtbare Welt.

Nun erkenne ich den Mann auf dem Ackerrain. Es ist der Nachbar. Jetzt hängt er sich das flatternde Sätuch um und schöpft Korn in den weissen Schurz. Er schreitet drei Schritte vom Raine in den Acker hinein, dann sät er ohne Hast: Schritt, Wurf; Schritt, Wurf! Und während er hineinwandert in das nebelig grenzenlose Ackerfeld, wachsen da und dort die gleichen Geräusche herauf: am Hügelrand, am Wald jenseits des Baches, ferner – ferner –.

In diesem Augenblick kommt mir ein Bibelwort in den Sinn: «Ein Sämann ging aus, den Samen zu säen . . .»

Es ist ein einfaches Wort, ist zweitausend Jahre alt, und es ist doch noch so jung und wahr wie am ersten Tag. Heute wie damals geht der Bauer über das saatbereite Feld.

Eine kurze Weile stehe ich erstaunt und verwirrt. Mir erscheint es plötzlich, als trüge der Bauer das Leben in seinen Händen, als stünde er ausserhalb der unruhevollen Welt und er könnte eine Wand um sich aufstellen, so dicht und undurchdringlich wie der Morgennebel, der uns damals umschloss und hinter dem nun alles versunken und ertrunken lag.

Die Gestalt des säenden Nachbars tauchte langsam hinein in den weissen Nebel. Als sie darin unterging und versank, stand ich lauschend wieder allein . . .

Heute, da die Frage nach dem Bauer in der Gegenwart gestellt werden soll, tritt jene Begegnung mit dem einsamen und doch so sicher und ruhig in das Nichts hinein Säenden wieder vor meine Erinnerung.

Besitzt der Bauer ein anderes Menschentum, andere Anlagen in seinem Charakter als die übrigen Menschen des Volkes?

Da kommt mir auch noch ein Wort von Jeremias Gotthelf in den Sinn: «Der Bauer hat so gut Zeit, ein vernünftiger, denkender Mensch zu werden als der grösste Herr. Nur der Unterschied wird sich geben, dass der Herr viel weiss von der Kunst, dass er Gemälde und Bücher kritisch zu bereden weiss – der Bauer aber nichts davon versteht, hingegen viel von dem erkennt, was Gott schafft in und ausser ihm. Diese Bildung aber ist's, die die Stände versöhnen und die Menschen vereinen wird. Denn der gute Geist ist immer stärker als der böse; dieser zweite ist nur des ersten Diener, weil er zwar das Böse will, aber doch beständig das Gute schaffen helfen muss!»

Gotthelf ging es also nicht nur darum, dass auch der Bauer so gut wie jeder andere ein vernünftiger und denkender Mensch werden könne – wenn auch auf seine Weise –, sondern dass er eher spürt, was Gott ausser und in ihm schafft!

Denn gerade dieses Erkennen schafft das wahre Menschentum!

*

Seit jener schweigend säende Nachbar durch den Nebel hineinschritt in eine noch nicht sichtbare Welt, hat sich auf Erden viel geändert. Die Maschine begann in diesen kaum dreissig Jahren ihren Siegeszug auf dem Bauernhof. Heute sät

nur im ungünstigen Gelände der Bauer noch mit der Hand und erntet mit der Sense, während anderswo die Sämaschine rollt und im Sommer der Mähdrescher surrt. Der Rundfunk durchstösst jeden noch so dichten Morgennebel, der Schirm des Fernsehapparates lässt uns mit eigenen Augen sehen, was tausend Kilometer fern geschieht. So ist die Wand der Ferne um den Bauern längst niedergerissen, kein noch so dichter Nebel, wirklich oder als ein bildhafter Vergleich, kann den Bauern mehr von der übrigen Welt trennen!

Damals der Säende, still und beständig und ganz allein auf sich gestellt – heute die tausend Bindungen an die «Welt», die sein Bauernsein einebnen und hundertfach in Frage stellen!

So erscheint auf den ersten Blick die Frage nach Wert und Würde des bäuerlichen Menschentums müssig und heute bereits ohne Sinn. Wer sollte seine Haltungen, seine Leitsterne bewahren, wenn sich alle Voraussetzungen so sehr geändert haben?

Gemach, mein Freund! Haben sich denn auch alle Grundlagen des Bauerntums geändert?

Wir prüfen heute den Samen auf Keimfähigkeit, bevor der Bauer ihn in die Trichter der Sämaschine füllt. Wir nehmen von jedem Acker eine Bodenprobe, damit der Bauer erfährt, ob auch die lebendige Substanz des Bodens genügend da ist. Es wird gedüngt, es wird gespritzt, es werden Gifte verstäubt. Und reicht die Grösse des Ackers aus, geschieht all dieses sogar vom Flugzeug aus. Der Mähedrusch geschieht auf die Stunde zeitgerecht mit der Uhr in der Hand – aber was nützt alles dies, wenn das Wetter fehlschlägt und die Ernte verdirbt? Was ist alles dieses Errungene wert, wenn der Sohn keine Liebe zum Bauernsein mehr fühlt? Was gelten die Körner der goldenen Ernte, wenn der Bauer sie nur durch die Hand fliessen lässt, um zu schätzen, was an neuen, sinnlosen Bedürfnissen ihm der Geldertrag erfüllen kann?

Nur wer sich auch hinter der Sämaschine, hinter Traktor und Mähdrescher ganz so seinem Bauernwerk hingeben kann wie jener ferne, einsame Säende im Morgennebel, der spürt, «was Gott in und ausser ihm schafft»! Nur wer schweigen kann und säend hineinschreiten ins Ungewisse aller kommenden Tage, wird auch als Bauer – wie Gotthelf uns sagt – «so gut ein vernünftiger und denkender Mensch werden als der grösste Herr»!

Die Grundlagen des Bauerntums – als da sind: Hingebung und Liebe zum Bauernwerk, Beständigkeit und Erkennen, dass trotz aller Technik und Chemie der Bauer nicht mehr sein kann als ein geringer Knecht im Dienste von Gottes Schöpferkraft –, diese haben sich auch heute nicht geändert. Nur wer auf ihnen baut, wird auch sein volles Menschentum bewahren! – –

*

Noch einmal will ich zurückkehren zu dem Erlebnis meiner Jugend, als ich noch daheim im Hause des Vaters lebte:

. . . Weit führt der Weg des Sämanns über den Acker. Jetzt kommt hinter den Nebeln die Sonne herauf. Milchweiss, wie Rauch der Erde, ziehen die schimmernden Schwaden über den schwarzen Boden, heben sich höher und zergehen im blassen Hoffnungsblau des morgendlichen Himmels.

Aber indessen schreitet der Nachbar wieder stumm über den Acker herein. Er sieht mich immer noch stehen und lächelt mir im letzten Ausschwingen des Armes zu, dann bückt er sich und schöpft neues Korn in den weissen Schurz.

Er wendet den Schritt und sät von neuem aus . . . Franz Braumann

Gemeinschaftspflege der Bäuerinnen

Ein Stand, der wie die Landwirtschaft in unserem Volke beständig zurückgeht, darf in den eigenen Reihen den Zusammenhang erst recht nicht verlieren. Bei ihm kommt der Gemeinschaftspflege noch erhöhte Bedeutung zu. Zu ihrer Förderung sind jeweils die Wintermonate besonders geeignet. Die meisten Veranstaltungen unseres Bauernstandes werden denn auch in den Wintermonaten abgehalten. Leider finden wir aber immer noch Dörfer und Landgemeinden, in denen ein lebendigeres bäuerliches Gemeinschaftsleben gepflegt werden sollte. Hier fehlt es an Initiative und Initialzündungen. Wenn die Bauern versagen, müssen die Bäuerinnen die «Zügel in die Hand nehmen».

Die Bauernfrauen haben ohnehin ein vermehrtes Bedürfnis zur Gemeinschaftspflege, weil sie weniger Gelegenheiten kennen, vom Hofe fortzukommen. Deshalb besteht bei zahlreichen Bäuerinnen ein lebhaftes Bedürfnis, sich hin und wieder mit anderen zu treffen und Gedanken auszutauschen. Sehr wertvoll ist es erfahrungsgemäss, solche Zusammenkünfte oder Tagungen mit einem belehrenden Vortrag zu verbinden. So sind im Verlaufe der Jahre in vielen Kantonen die beliebten winterlichen Bäuerinnentagungen und «Stubeten» entstanden, die nicht mehr gemisst werden möchten. Ihr durchwegs überaus zahlreicher Besuch beweist, wie sehr sie einem grossen Bedürfnis entsprechen und geschätzt werden. Sie dienen im besten Sinne des Wortes sowohl der Belehrung und Weiterbildung wie der Pflege der Gemütlichkeit und des Gedankenaustausches. In kleinen Kantonen werden solche Bäuerinnentagungen vorteilhaft auf kantonalem und in grösseren auf regionalem Boden organisiert, damit recht viele Bäuerinnen die Möglichkeit erhalten, an ihnen teilzunehmen. Die Bauern sollten es sich zur Ehre und Verpflichtung machen, ihren treubesorgten Gattinnen die Teilnahme zu ermöglichen. Direkt und indirekt profitieren auch sie von dieser Weiterbildung und Gemeinschaftspflege ihrer Frauen und erwachsenen Töchter. Unter ihresgleichen pflegen die Bauern von solchen Möglichkeiten ganz selbstverständlich noch weit mehr Gebrauch zu machen.
Ausserdem wird es heute immer notwendiger, dass sich die Bäuerinnen durch den Besuch von Fachvorträgen, Kursen und Demonstrationen weiterbilden. Ihr Tätigkeitsgebiet ist derart gross, dass es auch so noch schwer hält, «auf der Höhe zu sein». Daher sollten die noch erbleibenden Wochen der ruhigeren Zeit auf dem Bauernhof in diesem Sinne gut ausgenützt werden. Übrigens sollten Bäuerinnen und Bauerntöchter auch während den anderen Jahreszeiten Möglichkeiten finden, ihr fachliches Wissen und Können zu vermehren. Bei den Organisationen der Landfrauen ist es genau gleich wie bei jenen der Bauern: Wesentlich ist das Vorhandensein eines tüchtigen Vorstandes mit einer initiativen Präsidentin!
Wo die Voraussetzungen gegeben sind, sollte die Bäuerin die Bäuerinnenprüfung ablegen. Auf diese Weise kann sie Lehrmeisterin für die bäuerliche Haushaltlehre werden, sofern auch die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entwicklung der landw. Haushaltlehre darf als erfreulich bezeichnet werden und trägt auch zur Gemeinschaftsförderung bei. Eine Bäuerin, die eine Tochter besitzt, welche sich zum Beruf ihrer Mutter hingezogen fühlt, sollte sie ermuntern, den diesbezüglichen ordentlichen Berufsbildungsgang zu durchlaufen. Er beginnt mit dem landw. Haushaltlehrjahr mit Abschlussprüfung, gefolgt vom Besuch der landw. Haushaltungsschule. Die Krönung bildet schliesslich die Berufsprüfung für Bäuerinnen. Wenn eine solche Tochter schlussendlich nicht die Möglichkeit besitzt, einen Bauernsohn zu heiraten, ist ihr Bildungsgang keineswegs falsch gewesen, ganz im Gegenteil! Mit ihrer Bäuerinnenausbildung können wichtige andere, ähnliche Tätigkeitsgebiete betreut werden.
Im Zusammenhang mit der beruflichen Ertüchtigung des weiblichen bäuerlichen Nachwuchses untermauern wir die Zukunft und die Lebenskraft unseres Bauernstandes. Hand in Hand damit knüpfen wir die gegenseitigen Bande der Gemeinschaft in unserer Landwirtschaft und darüber hinaus mit anderen Volkskreisen. Die Gemeinschaft mit anderen und ihresgleichen stärkt das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein unserer Bäuerinnen und hilft ganz wesentlich mit, Schwierigkeiten im eigenen Leben und im Leben des Standes und Dorfes besser zu meistern.
Es ist übrigens erfreulich und erstaunlich, wieviel frohe Gesichter und wieviel heiterer Sinn an Bäuerinnentagungen festzustellen sind. Trotz langer und strenger Arbeit verlieren sie den Frohmut nicht. Ferner ist die im allgemeinen ausgeprägte gegenseitige Hilfe in Nachbarschaft und Dorf lobenswert. Solcher Gemeinschaftssinn für andere hebt und trägt. H.

Die Bankiervereinigung zum schweizerisch-amerikanischen Rechtshilfeabkommen

Die Schweizerische Bankiervereinigung nahm im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen Stellung. Die Banken unterstützen die Absicht der Schweizer Behörden, mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zu treffen. Die Verbrechensbekämpfung gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Die einzelnen Länder können in der immer enger werdenden Welt diese Aufgabe nur erfüllen, wenn sie über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten. Dies bestätigen vor allem die Erfahrungen eines kleinen Landes.

Die Banken erblicken im Schutze der Allgemeinheit und des einzelnen Bürgers vor Rechtsbrüchen eine wichtige Voraussetzung sowohl der staatlichen wie der wirtschaftlichen Ordnung. Die Auskunftspflicht des Bankiers – im schweizerischen Strafprozessrecht unbestritten – sei auch dort zu bejahen, wo es gelte, die Kriminalität mit Hilfe der internationalen Rechtshilfe zu bekämpfen. Das Bankgeheimnis könne nie dazu dienen, die Bekämpfung des Verbrechens, wo immer auch dieses begangen wird, zu verhindern oder zu erschweren. Die schweizerischen Behörden haben schon bisher in der Verbrechensbekämpfung die Unterstützung der Banken und der Bankiervereinigung gefunden. Insbesondere im Falle der USA sei es wünschenswert, das bereits praktizierte Vorgehen durch den Abschluss eines Rechtshilfeabkommens auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen.

Angesichts der Verschiedenheit der Rechtsordnungen in der Schweiz und den USA sind Kompromisse unumgänglich. Die Zugeständnisse dürfen jedoch nicht einseitig von der Schweiz erwartet werden. Der Leitfaden müsse sein, nur so weit Konzessionen an die amerikanischen Rechtsvorstellungen zu machen, als diese einerseits unseren Rechtsprinzipien nicht entgegenstehen und andererseits für eine wirksame Bekämpfung des Verbrechens in den USA wirklich nötig sind. Der Vertragsentwurf scheint nicht nur den Versuch widerzuspiegeln, eine Brücke zwischen beiden Rechtsordnungen zu schlagen. Er hinterlässt den Eindruck, dass die Vereinigten Staaten – die bis heute noch über keine Rechtshilfeverträge verfügen – den Sinn der internationalen Rechtshilfe missverstehen und von ihr weniger die Hilfe des Partnerstaates als vielmehr eine Ausdehnung ihrer Souveränität und Jurisdiktion auf dessen Territorium erwarten.

Die Bankiervereinigung wendet sich aus präjudiziellen Gründen gegen ein solches Missverständnis. Es bestünde sonst die Gefahr, dass uns von den Vereinigten Staaten, mit denen wir durch bedeutsame wirtschaftliche und finanzielle Interessen verflochten sind, in weiteren Sektoren Zugeständnisse abverlangt werden. Ausserdem gelte es, nachteilige Präjudizien gegenüber anderen Ländern zu verhindern. Als neutraler Kleinstaat werden wir besonders Schwierigkeiten haben, anderen Mächten auf die Dauer abzuschlagen, was wir den USA zugestehen.
Im einzelnen gehe es beim Abkommen mit den USA darum, bei der Rechtshilfe an der Anwendung des Rechts des ersuchten Staates festzuhalten und die Anwendung des Rechts des ersuchenden Staates nur ausnahmsweise auf besonderes Gesuch hin zuzulassen. Der von der Schweiz beim Abschluss von Rechtshilfeabkommen traditionell hochgehaltene Grundsatz der Spezialität sollte durchgesetzt werden. Gegenüber den USA müsse wie gegenüber den anderen Ländern die Rechtshilfe auf gemeinrechtliche Delikte beschränkt bleiben. Klare und restriktive Regeln seien überall dort besonders nötig, wo ausnahmsweise entsprechend den amerikanischen Forderungen die bisher von der Schweiz in der internationalen Rechtshilfe beachteten Traditionen verlassen werden.

Die Bankiervereinigung plädiert dafür, im schweizerisch-amerikanischen Abkommen an den bewährten Grundsätzen der internationalen Rechtshilfe festzuhalten und keine Experimente einzugehen, deren Konsequenzen heute noch nicht übersehbar sind. (bk)

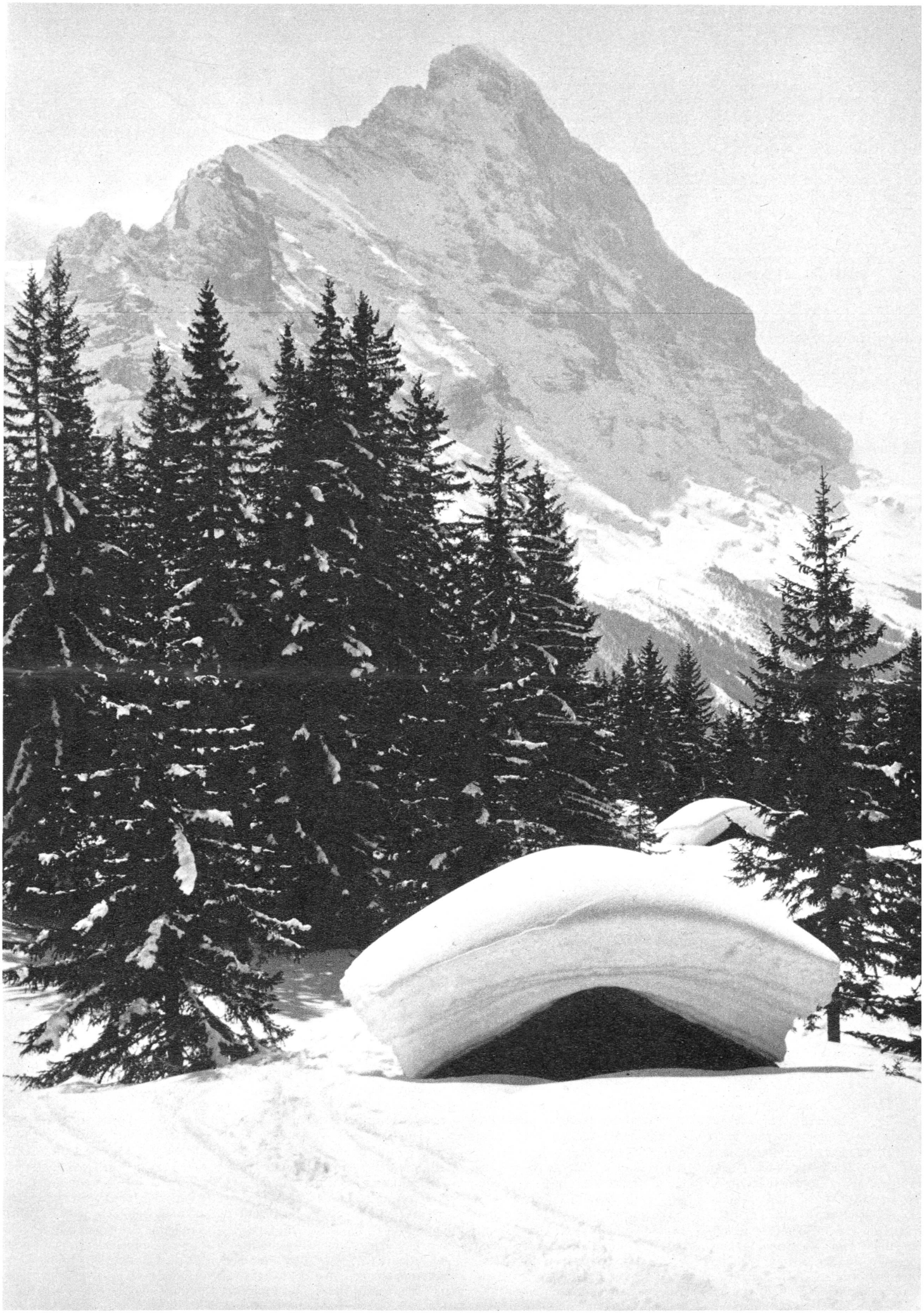

Ob Grindelwald, im Hintergrund Eigernordwand (Foto: Paul Benninger)

Schweizerisches Jugendschriftenwerk

Zur Eröffnung des Verlagsprogrammes 1973 hat das Schweiz. Jugendschriftenwerk 8 Neuerscheinungen und 12 Nachdrucke vergriffener, immer wieder verlangter Titel herausgegeben. Die SJW-Hefte können bei den Schulvertriebsstellen, in Buchhandlungen, an Kiosken oder beim SJW-Auslieferungsbüro, Seefeldstrasse 8, 8008 Zürich, Postfach 8022, bezogen werden. Das Schriftenverzeichnis und die SJW-Post sind kostenlos erhältlich. Der Preis der SJW-Hefte beträgt Fr. 1.50, der Preis der SJW-Sammelbände Fr. 3.90. Empfehlenswert ist der Bezug von SJW-Gutscheinen: Fr. 15.– (12 Hefte und 1 Sammelband); Fr. 10.– (10 SJW-Hefte).

Auch Zwischenfutter ist beliebt

Im Januar werden sie verschlungen, die Jugendbücher, die unter dem Christbaum gefunden worden sind. Eine herrliche Lesezeit, diese stillen Januar-Abende. Aber Abwechslung muss sein. So greifen die Kinder ebensogerne zu Zwischenlesestoffen, zu kurzen, interessanten Texten, gewissermassen zu Zwischenfutter. Und ebensolches Lese-Zwischenfutter stellen die acht Neuerscheinungen des SJW dar.
Acht Hefte . . . acht Zwischenfutter-Portionen.

Zwei Hefte richten sich an die kleinen Leser. «Kleine Geschichte rund ums Geld», Nr. 1212, bringt den Kindern des ersten Lesealters auf beinahe spielerische Weise die Funktion des Geldes in unserer Gesellschaft dar. Ein Mal- und Schreibheft. Nr. 1215, «Was mir gefällt an dieser Welt» von Traugott Vogel, ist ein einfacher, aber eindrücklicher «Gesang» auf die Schönheit und die innere Richtigkeit der Natur.
Geschichten, ganz einfach spannende Geschichten, sind immer gefragt. «Der Mausball», Nr. 1216, enthält entzückende Tiergeschichten, eigentlich alles Tiermärchen. «Marius und sein Pferd», Nr. 1217, führt zu zwei kleinen Freunden auf eine südamerikanische Farm.
Aus der Reihe «Reisen und Abenteuer» locken auch zwei Hefte. Einmal Nr. 1213, «Die geheimnisvolle Sänfte». In ihr zieht ein europäischer Forscher zu einem Buddha-Tempel in China und lernt dabei die Verhaltensregeln, die das Leben der Chinesen anfangs unseres Jahrhunderts bestimmten, kennen. Der Reiseschriftsteller und Fotograf Willy Dolder führt uns in Wort und Bild in Nr. 1219, «Galapagos», nach jenen kleinen Inseln im Stillen Ozean, deren merkwürdige und seltene Tierarten die Tierforscher aus der ganzen Welt anziehen. Ein feines Tierschutzheft.
Von den Schwierigkeiten, die sich einem jungen Indianer entgegenstellen, der aus dem Elend aufsteigen möchte, erzählt wirklichkeitsnahe Paul Eggenberg in «Chinook, der Indianer», Nr. 1214. Mary Lavater-Sloman endlich lässt vor uns das Leben Heinrich Schliemanns erstehen, jenes erstaunlichen Mannes, der als frühreifer Pfarrerssohn, als erfolgreicher Kaufmann und endlich als Entdecker und Ausgräber von Troja die Welt von sich reden machte. Die Biographie, «Der Schatz von Troja», Nr. 1218, hält die entscheidendsten Lebensstadien dieses aussergewöhnlichen Mannes fest.
Und natürlich kann man auch noch rasch einen Blick auf die SJW-Nachdrucke werfen, Wiedersehen feiern mit beliebten, nun neuaufliegenden Lese-Freunden. Es sind dies: Nr. 18 «Die Pfahlbauer am Moossee» (12. Auflage), Nr. 151 «Robinsons Abenteuer», Nr. 176 «Komm, Busi, komm», Nr. 389 «Im Zoo», Nr. 690 «Das Eselein Bim», Nr. 714 «Bella, das Reitschulpferdchen», Nr. 820 «Rentierjäger der Steinzeit», Nr. 930 «Die Puppe und der Bär», Nr. 1079 «Held der Jugend», Nr. 1124 «Blinde Passagiere», Nr. 1166 «Omars schwarzes Piratenschiff», Nr. 1043 «Der unheimliche Schatten».
Neudrucke und Nachdrucke sind beides beste Zwischenfutter-Lesestoffe für unsere Kinder. Da kann man nicht fehlgehen. SJW-Hefte bereiten unseren Kindern Freude!

Dr. W. K.

Lohnkonti für Minderjährige

Grundsätzlich können Minderjährige ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters keine Verpflichtungen rechtsgültig eingehen und auch keine Erklärungen mit schuldbefreiender Wirkung (quittieren für Geldbezüge) abgeben. Wie soll sich nun eine Bank verhalten, wenn Minderjährige bei ihr ein Lohnkonto unterhalten?

Der Bank wäre am besten gedient, wenn der gesetzliche Vertreter (Inhaber der elterlichen Gewalt) bei der Eröffnung des Lohnkontos für sein minderjähriges Kind Instruktionen erteilen würde, worin klargestellt würde, wem und allenfalls wie die Lohngelder ausbezahlt werden dürfen, oder wie sie eventuell angelegt werden sollen. Die Instruktionen könnten brieflich oder in Form einer Vollmacht abgefasst werden. Fehlen solche Instruktionen bei der Eröffnung des Kontos, so müssen sie spätestens bei der Auszahlung eingeholt werden. Gelegentlich dürfte diese strenge Form Umstände verursachen. Um solche so weit wie möglich zu vermeiden, könnte bei Vertrauen in den minderjährigen Lohnempfänger und in dessen gesetzlichen Vertreter so vorgegangen werden, dass vor der Auszahlung der gesetzliche Vertreter telefonisch konsultiert wird. Stimmt er der Auszahlung an den Minderjährigen zu, so soll die Bank dem gesetzlichen Vertreter die mündliche Zustimmung bestätigen und in einem eingeschriebenen Brief festhalten, dass ohne Widerspruch auch inskünftig die Lohnauszahlungen an den Minderjährigen erfolgen werden.
Auf die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt kann gemäss Art. 295 Abs. 2 ZGB dann verzichtet werden, wenn der Minderjährige mit Zustimmung der Eltern ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebt. In diesem Fall kann er unter Vorbehalt seiner Pflichten gegenüber den Eltern (Verwandtenunterstützung) über seinen Arbeitserwerb allein verfügen. Ki

Errichtung von Hypotheken auf Stockwerkeigentumsanteilen vor Errichtung der Baute

Vielfach wird auf Mehrfamilienhäusern, die als Eigentumswohnungen verkauft werden sollen, vorerst ein Gesamtgrundpfandrecht errichtet. Bei Verkauf der einzelnen Wohnungen ist dann jeweils das verkaufte Stockwerk aus dem Gesamtpfand zu entlassen, und eine neue Hypothek ist auf dem veräusserten Teil zu errichten. Diese komplizierte Handhabung der Grundpfandbestellung kann vermieden werden, wenn schon vor der Errichtung der Baute Stockwerkeigentumsanteile nach Plänen ausgestaltet und auf jedes einzelne Stockwerk von Anfang an Hypotheken von z. B. 60 % des mutmasslichen Wertes der Stockwerke begründet werden. Dergestalt muss beim Verkauf einer Eigentumswohnung kein neuer Grundpfandakt mehr geschaffen werden. Der Käufer übernimmt im Kaufvertrag die bestehende Hypothekarschuldpflicht und im Grundbucht gibt es bloss die Mutation, dass eine neue Person Eigentümer geworden ist. Ausser den Handänderungssteuern wird lediglich eine kleine Kanzleigebühr entstehen. Dagegen werden die Kosten für die Pfandentlassung und Errichtung einer neuen Hypothek vermieden.
Diese Lösung wird in der Praxis gewöhnlich nur dort vorteilhaft sein, wo die Sicherheit in Schuldbriefen oder Kapitalhypotheken verkörpert ist. Werden Maximalhypotheken für Baukredite errichtet, so müssen diese nach der Baubeendigung in Schuldbriefe oder Kapitalhypotheken umgewandelt werden, um nicht alljährlich Richtigbefundsanzeigen verlangen und Kommissionen berechnen zu müssen. Ki

Lebensfreude

Felsberg GR erhält eine Raiffeisenkasse

Was sich nicht «dämpfen» lässt

Im Nebelspalter wird gefragt: Ist es wahr, dass wir Fleisch und eine Reihe anderer Agrarerzeugnisse in Zukunft roh essen müssen? Antwort: Im Prinzip ja, da im Berner Bundeshaus anlässlich der Teuerungsdebatte bewiesen worden ist, dass sich diese Produkte nicht *dämpfen* lassen. Wortspiel. Aber im Ernst: Nicht dämpfen lassen sich gute Ideen. Sie drängen zur Verwirklichung. Beispiel: die Idee Friedrich Wilhelm Raiffeisens, die Geldprobleme im Dorfe in genossenschaftlicher Selbsthilfe zu lösen, unter der Devise: «Das Geld des Dorfes – dem Dorfe.» Diese Idee ist im Begriff, sich auch in Graubünden durchzusetzen. Vor 63 Jahren hat sie hier Fuss gefasst. Ihre Entwicklung ging langsamer vor sich als zum Beispiel im Wallis. Waren mehr «Dämpfungsfaktoren» am Werk im Land der grauen Puren? Tatsache ist, dass die Bewegung heute mit 96 Kassen gesund dasteht und stetig wächst. 8000 Mitglieder und über 200 Mio Fr. anvertraute Gelder sind beredtes Zeugnis ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Die jüngste Frucht am Baum ist Felsberg.

Gefährlich leben seit Jahrtausenden

Zwischen zwei Bedrohungen leben die Felsberger seit grauer Vorzeit: dem Bergsturz vom Calanda, an dessen Fuss sich das Dorf duckt, und den verheerenden Überschwemmungen des Rheins. Felsstürze ereigneten sich 1834, 1841, 1843, 1844 und 1935. In Chur konnte man 1935 das Krachen hören, und in Ems zitterten die Fenster. Tote gab es nicht. Einmal erschlugen die Felsmassen zwei Ziegen und zwei Schweine und zertrümmerten vier Ställe. 1845 erwogen die Bewohner ernstlich den Auszug und verhandelten mit Chur und Ems. Diese Pläne scheiterten. Die Felsberger blieben, aber ein Teil siedelte sich östlich vom Dorf neu an, ausser Bergsturzgefahr. Seither gibt es die zwei Dorfteile Alt- und Neu-Felsberg, hie traditionelles Beharren, Festhalten am Bestehenden, hie Anpassung an die Verhältnisse.
Mit der Bedrohung durch das Hochwasser des Rheins wären die Felsberger allein nicht fertig geworden, dazu bedurfte es vereinter Anstrengungen von Bund, Kanton und Gemeinden. Aber vereint wurde es geschafft. Der Rhein ist gezähmt. Die furchtbaren Überschwemmungen, die letzte und schwerste Anno 1835, gehören der Vergangenheit an.

Vergangenheit

1928/29 förderten archäologische Grabungen in der Kessihöhle und in der Tgilväderlihöhle Gräber, Knochen und Tonscherben zutage, die aus der jüngern Steinzeit stammen. Es liegen aber auch Funde aus der Bronze- und Eisenzeit vor. Felsberg und Umgebung war also schon seit 2000 Jahren vor Christus bewohnt. Urkundlich wird es erst 831 nach Christus erwähnt. 1305 trat das Kloster Reichenau (am Bodensee) seine Rechte in Felsberg an das Kloster Churwalden ab. Aber bereits 1368 kam es an die Herren von Rhäzüns und verblieb unter ihrer Herrschaft bis ins 19. Jahrhundert. Wahrscheinlich durch Comander, den Churer Reformator, beeinflusst, schloss sich die Gemeinde im 16. Jahrhundert der Reformation an.
Felsberg war ein typisches Dorf von Bauern und Handwerkern. Eifrig wurde die Holzflösserei auf dem Rhein betrieben. Ansätze zur Einführung von Industrien fehlten zwar nicht, «fehlten» aber in der Hauptsache. Da gab es von 1796 bis 1817 eine Indienne-Fabrik Greuter und von 1817 bis 1910 eine Glockengiesserei Theus. Letztere brachte 226 Glocken zuwege, von denen etliche noch heute in Bündner Dörfern zur Kirche rufen. Das schwerste Geläute in As-Dur von fast 5000 kg wurde für die Martinskirche in Chur geliefert.
Heute sind kein halbes Dutzend Bauern mehr zu finden. Doch wächst das Dorf, und die meisten seiner Bewohner finden lohnende Arbeit in Chur und Ems.

Konrad Greuter, der Pestalozzi Felsbergs

Gleicherweise wie Pestalozzi verdienter und erfolgreicher Erzieher war, aber als Unternehmer versagte, erging es Konrad Greuter, der 1796 in Felsberg eine Baumwollfabrik gründete. Bis 1780 wirkte er als ausgezeichneter Pädagoge in Chur. Pieth sagt über ihn: «Greuter war der beste Staatsschullehrer des 18. Jahrhunderts, ein Pädagoge von Gottes Gnaden . . ., dabei von einer ausserordentlichen Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit.» Zur Schaffung von Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten gründete er in Felsberg ein Fabrikunternehmen. Am Abend nahm er seine Arbeiter samt den Kindern zusammen und unterrichtete sie. Begreiflich, dass er ihre Herzen gewann. Dank ihrer Wahlhilfe wurde er 1801 zum Gemeindepräsidenten gewählt. Seine Wahl blieb jedoch nicht unangefochten. Von seinen Gegnern wurde er so lieblos behandelt, dass er weder die Kraft noch die Freude hatte, mit seiner Fabrik in Felsberg durchzuhalten.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen, das Gegenstück zu Konrad Greuter

Beide waren sie Wohltäter der Gemeinde, beide in ihrer Zielsetzung gleichgerichtet: Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt und des kulturellen Lebens ihrer Mitbürger. Konrad Greuter war es versagt, dieses Ziel zu erreichen. Für Unternehmer gab und gibt es keinen Lehrstuhl. Unternehmer sein ist ein angeborenes Grundtalent. Man hat es, oder man hat es nicht. F. W. Raiffeisen war erfolgreich in der Gründung und Führung der nach ihm benannten Dorfkassen.

Wir gratulieren

Die mutigen Frauen und Männer, die sich für die Gründung einer selbständigen Dorfkasse in Felsberg einsetzten und sie auch durchführten, kann man nur beglückwünschen. Das Spar- und Kreditwesen nach christlichen Grundsätzen im Dorf zu pflegen, ist eine edle Aufgabe. Sie wird reiche Früchte tragen. Dafür bürgen die Beispiele blühender Raiffeisenkassen in so manchem Bündner Dorf, wo sie nicht mehr wegzudenken wären. Felsberg wird durch eine eigene Raiffeisenkasse gewinnen; es wird durch die Entfaltung der vorhandenen Kräfte das einfache Geld- und Kreditwesen selbst in die Hand nehmen und derart gestalten, dass Einigkeit im täglichen Miteinander, wirtschaftlicher Fortschritt und möglichste Unabhängigkeit der Gemeinde erzielt werden können.

Vereint wird auch der Schwache mächtig

Das ist eine beglückende Erfahrung und ein Ansporn für die Gründer, zur gemeinsamen Selbsthilfe die Mitwirkung möglichst aller Gemeindeglieder zu gewinnen suchen. Rascher Aufbau ist möglich, wo diese Mitarbeit da ist. Zielbewusste Kleinarbeit und jährlicher Fortschritt erwecken Kraft und Erfolg.

R. Hottinger

VOLG

Der Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (VOLG), Winterthur, dem 367 Genossenschaften angehören, weist für das Rechnungsjahr 1972 einen Umsatz zu Engros-Preisen von 503,1 Mio Franken gegenüber 458,3 Mio Fr. im Vorjahr aus, was einer Zunahme um 9,8 % entspricht. Davon entfielen auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe (Mineraldünger, Kraftfuttermittel, Sämereien, Ölsaaten, Maschinen und Treibstoffe) 206,4 Mio Fr. (189,6). Trotz eines erntebedingten Rückganges des Umsatzes bei Kern- und Steinobst um rund 3 Mio Fr. erreichte der Umsatz-Anteil bei den Landesprodukten (Obst, Kartoffeln, Wein, Obst- und Traubensäfte, Gemüse und küchenfertige Produkte) 114,4 Mio Franken (103,2). Die Haushalt- und Konsumwaren weisen eine Umsatzerhöhung auf 182,3 Mio Fr. (165,5) aus. Die Inlandgetreideübernahme (Übernahme von Brotgetreide im Auftrag des Bundes), die in den erwähnten Umsätzen nicht inbegriffen ist, belief sich in der gleichen Zeit auf 45,8 Mio Fr. (58,7).

Der nach der Vornahme der ordentlichen Abschreibungen und einer Zuweisung von 400 000 Fr. an die offene Reserve verbleibende Reinertrag wird zur Ausrichtung einer Rückvergütung von 1 874 172 Franken an die Genossenschaften verwendet. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals erfordert Franken 1 136 835. 78 066 Franken werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Darlehenskasse Erlinsbach

Der treubesorgte Verwalter unserer Darlehenskasse möchte nach 35jähriger Tätigkeit von seinem Amte zurücktreten. Wir suchen nun an seiner Stelle einen tüchtigen

Verwalter

für unsere schöne Dorfbank.

Dieses ausbaufähige Institut, mit einer Bilanzsumme von 30 Mio Franken, verlangt eine dynamische, tüchtige und vertrauenswürdige Persönlichkeit mit abgeschlossener Banklehre oder kaufmännischer Ausbildung und Bankpraxis.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges, interessantes und selbständiges Arbeitsgebiet bei zeitgemässen Anstellungsbedingungen und Sozialleistungen.

Wir bitten Sie höflich, Ihre Anmeldung bis 28. Februar 1973 zu richten an den Präsidenten der Darlehenskasse Erlinsbach, Herrn Karl Straumann, Lehrer, 5015 Niedererlinsbach, Telefon 064 22 81 58.

Aus unserer Bewegung

Niedergösgen-Schönenwerd-Eppenberg SO. Die Bilanzsumme dieser Dorfbank hat im vergangenen Jahre um 4,4 Mio Franken (20 %) zugenommen und beträgt nun 26,4 Mio Franken. Noch ausgeprägter ist die Erhöhung des Umsatzes von 57 Mio Fr. auf 74 Mio Franken. Nachdem der Ertragsrechnung für ausserordentliche Ausgaben und Abschreibungen rund 16 000 Fr. belastet wurden, wird ein Reingewinn von 46 226 Fr. ausgewiesen.

Die ansprechende Atmosphäre im umgebauten Kassaraum hat wesentlich zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen.
Verwaltung und Personal danken für das der Raiffeisenbank geschenkte Vertrauen. Sie werden sich bemühen, die Kundschaft auch weiterhin gut zu beraten und diskret zu bedienen.
Die Generalversammlung der Genossenschafter ist auf Samstag, 17. März 1973, angesetzt. sp

Niederwil SG. Das 18. Geschäftsjahr der Darlehenskasse Niederwil hat ansehnliche Erfolge zu verzeichnen. Die Bilanz ist um 19,5 % auf 5 146 935 Fr. angestiegen und der Umsatz sogar um 42,5 % auf 18 232 800 Fr. Dem beachtlichen Zufluss von 840 000 Fr. an Sparkassa-, Kontokorrent- und Obligationengeldern stehen Ausweitungen im Hypothekargeschäft und Terminguthaben bei der Zentralkasse des Verbandes gegenüber. Mit der Zuweisung des Reingewinnns von 19 675 Fr. beträgt der Reservefonds jetzt 90 296 Fr. Die Kassabehörden haben Rechnung und Bilanz genehmigt und die Generalversammlung auf Mittwoch, den 28. Februar 1973 im Restaurant Krone angesetzt.

Für unseren Zweigsitz in Kronbühl bei St. Gallen, für welchen schöne Büroräumlichkeiten im Bau sind, suchen wir einen

Kassier

der für diesen weitgehend selbständigen Posten Gewandtheit und Freude am Verkehr mit der Kundschaft mitbringt. Nähere Auskunft erteilt gerne die Verwaltung der Darlehenskasse Wittenbach, 9303 Wittenbach.

Kassenschränke

aus dem Umzug bei sofortiger Wegnahme **billig** abzugeben

Auskunft:
Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen
Telefon 071 / 22 73 81, intern 219
(nur nachmittags)

Waldpflanzen

jeder Art, starker Qualität, kontrollierter Herkunft, für jede Bodenbeschaffenheit in Mittelland und Voralpen

Prompte und vorteilhafte Lieferung

Forstbaumschule
Josef Kressibucher
8573 Ast / Altishausen TG
Telefon 072 / 3 01 90

Bitte verlangen Sie Preisliste

Besinnliches und Humor

Nimm es als ein Vergnügen, und es ist ein Vergnügen; nimm es als Qual, und es ist Qual. Indisch

*

Die Sekretärin ist beim Diktat. «Was hochachtungsvoll? An diesen Schwindler und Halsabschneider?» «Was würden Sie denn sonst vorschlagen?» fragt der Chef. Sie denkt angestrengt nach. «Wie wäre es denn», schlägt sie vor, «wenn wir schrieben: Mit kollegialem Gruss!»

Sämtliche

Waldpflanzen

Nadel- und **Laubhölzer** aus verschiedenen Herkünften für **Jura, Mittelland, Voralpen** und **Alpen** liefert günstig

Bürgi's Forstbaumschulen AG
5256 Zeihen Telefon 064 - 66 13 52

Neu: Übernahme von sämtlichen Aufforstungsarbeiten Neuanpflanzungen, Ersatzaufforstungen usw.

● Verlangen Sie unsere Offerten ● Besuchen Sie unseren Betrieb

Schriftleitung: Direktor Dr. A. Edelmann / **Verwaltung:** Verband schweiz. Darlehenskassen, 9001 St. Gallen. Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter-Verlag AG, 4600 Olten, Tel. (062) 21 76 21 / Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 11.–, Freiexemplare Fr. 7.–, Privatabonnement Fr. 11.– / Alleinige Annoncenregie: Schweizer-Annoncen AG, 9000 St. Gallen, und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adressänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten.

Und wieder neu von STIHL*

Diese neue, sensationelle Mittelklass-Motorsäge bietet wirklich alles

- **ausserordentlich leistungsstark (7,5 PS) und trotzdem handlich**
- **Anti-Vibrationsgriff (eine STIHL-Erfindung)**
- **elektronische, wasserdichte Thyristor-Zündung**
- **Gashebelsperre gegen unbeabsichtigtes Gasgeben**
- **Handschutz für die Sicherheit Ihrer Hände**
- **vollautomatische Kettenschmierung mit Mengenregulierung**
- **Lärmreduzierung dank neuem Anti-Dröhn-Schalldämpfer®**
- **OILOMATIC-Sägekette, die Kette, die selbst für gute Schmierung sorgt**

Generalvertretung Schweiz: **Max Müller, 8053 Zürich,** Drusbergstrasse 112, Telefon 01/53 42 50

STIHL-Dienst Ostschweiz: W. Brühwiler, 8362 Balterswil TG, Tel. 073/43 15 15

STIHL-Dienst Zentralschweiz: J. Hug, 5502 Hunzenschwil AG, Tel. 064/47 24 54

STIHL-Dienst Bern: H. Matter, 3125 Toffen BE, Tel. 031/81 13 99

STIHL-Dienst Graubünden: G. Ambühl AG, 7302 Landquart GR, Tel. 081/51 18 27

*** die brandneue STIHL-Motorsäge**

045 AV

Profitieren Sie jetzt von unseren besonders günstigen Eintausch-Angeboten!

BON (einsenden an Ihren STIHL-Dienst)

Schicken Sie unverbindlich weitere Unterlagen über

Name

Strasse

PLZ/Ort

ST 045 AV-72

Nur stetes Inserieren bringt Ihnen Erfolg

Pelzjäckli

mietweise

ab Fr. 15.–/Miettag. Grösse und gewünschte Farbe angeben.

J. B. Joseph, 9500 Wil

jetzt Marktgasse 34, Tel. 073/22 69 37

Waldbesitzer

Zum Aufforsten der Schlagflächen

Forstpflanzen

von **A. Jaeggi, Recherswil SO**

Alle Holzarten aus Eigenanzucht
Kontrollierte Herkünfte
Beste Qualität
Günstige Preise
Gute Beratung

A. Jaeggi Forstbaumschulen

4565 Recherswil Tel. 065 4 64 25

- Verlangen Sie die neue Preisliste
- Besichtigen Sie unsere Kulturen
- N 1 Bern–Zürich, Ausfahrt Kriegstetten SO

A. Z. 4600 Olten 1

Gute Mitarbeiter

(und Mitarbeiterinnen)

brauchen gute Arbeitsplätze

also BAUER Büromöbel!

* In jedes Organisationskonzept passend, also für Klein-, Mittel- und Grossraumbüros.
* Gute, schöne Form — SWB-Auszeichnung!
* Komfortabel und praktisch.
* Dank sprichwörtlicher BAUER-Qualität weder Reparaturen noch Unterhaltskosten.

Auskunft, Beratung, Prospekte und Verkauf durch:

BAUER AG

Geldschrank-, Tresor- und Stahlmöbelfabrik
Flughofstrasse 40, 8153 Rümlang
Telefon 01/817 70 61

MAUERENTFEUCHTUNG

ELEKTRO OSMOSE-PHORESE ®
System «Ernst/Traber»
In- und Auslandpatente

- Dauerhafte Behebung aufsteigender Mauerfeuchtigkeit
- Nach dem Einbau unsichtbar (kein sog. «Röhrlisystem»)
- In jedem Mauerwerk anwendbar
- Keine Schwächung der Mauer
- Seit Jahrzehnten tausendfach bewährt
- Seriöse Beratung und Montage in der ganzen Schweiz

Max Anderegg, 9403 Goldach SG
Tübacherstrasse 13 Telefon 071/41 48 44

Mitglied der EURAFEM, Europäische Arbeitsgemeinschaft für Erhaltung und Sanierung von Mauerwerk

BON für Gratis-Dokumentation

An **Max Anderegg, Tübacherstr. 13, 9403 Goldach**

Name/Adresse: